

Das finanzielle Nachspiel zum Sonderbundskrieg im Kt. Schwyz

Autor(en): **Henggeler, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **47 (1948)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das finanzielle Nachspiel zum Sonderbundskrieg im Kt. Schwyz

VON P. RUDOLF HENGgeler O. S. B., STIFTSARCHIVAR
EINSIEDELN

1. Die Kriegsschuld Ihre Deckung und teilweise Zahlung

Den 26. November 1847, nachmittags um 2 Uhr, wurde zwischen dem Oberkommandanten der eidgenössischen Armee, General Dufour, und den Abgeordneten des Kantons Schwyz, Großratspräsident Oethiker und Kantonsrat Josef Mettler, im Hauptquartier zu Luzern die Kapitulation des Kantons Schwyz vereinbart. Unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Großen Rat wurde der Rücktritt des Kantons vom Sonderbund, die Entlassung der bewaffneten Mannschaft und des Landsturms sowie die Besetzung des Kantons durch eidgenössische Truppen vorgesehen. „Alle politischen Fragen, welche sich erheben dürften, unterliegen dem Entscheid der h. Tagsatzung.“ Als dahin gehörig ist jedenfalls auch die Regelung der Kriegskosten zu verstehen, wovon in der Kapitulationsurkunde sonst nicht die Rede ist. Die Ratifikation hatte innert 24 Stunden zu erfolgen. Am 27. November machte Kantonsstatthalter Johann Baptist Düggelin in einem gedruckten Aufruf an das Schwyzervolk im Namen des Großen Rates von der Ratifizierung Mitteilung unter Beifügen, daß, laut Zuschrift des eidgenössischen Oberkommandos, die eidgenössischen Truppen während der Okkupation Naturalverpflegung zu erhalten hätten. „Der Allmächtige hat uns eine Prüfung auferlegt; ertragen wir sie mit Ergebenheit; was Er thut, ist wohlgethan. Erkennt endlich, theure Mitbürger, in den einrückenden Truppen nicht mehr den Feind, dem Ihr soeben als solcher gegenüber gestanden; wir erwarten das Nämliche von denselben Euch gegenüber und hoffen zu Gott, es sei die gegenwärtige die letzte Prüfung dieser Art.“ So schloß der kurze, würdige Aufruf. Gleichzeitig wurden in einem ebenfalls gedruckten Erlaß die Truppen zur Waffen-niederlegung und Rückkehr in die Heimat aufgefordert.

Wie sich diese Waffenniederlegung und die Okkupation des Kantons durch die eidgenössischen Truppen vollzog, das beschäftigt uns hier nicht weiter. Von letzterer werden wir insofern zu hören bekommen, als die dafür aufgewendeten Kosten später in Verrechnung gebracht wurden. Mit Erlaß vom 11. Dezember teilte die Kantonskanzlei mit, daß am 9. Dezember die bisherige Regierungskommission zurückgetreten

und eine provisorische Regierung gebildet worden sei mit Altlandammann Nazar von Reding als Präsident. Mittwoch, den 15. Dezember, sollte eine außerordentliche Kantonsgemeinde am Rothenthurm abgehalten und dort eine neue Regierung gewählt werden. Am folgenden 19. Dezember war eine Integralerneuerung sämtlicher Kantonsbehörden vorzunehmen. Die Landsgemeinde vom 15. Dezember wählte zum Kantonslandammann Nazar von Reding und zum Statthalter Carl Josef Benziger von Einsiedeln. An dieser brachte Bezirksammann Gyr von Einsiedeln den Antrag ein, „es seien die Stifter und Pfleger des Sonderbundes und jene, welche die sonderbündischen Konferenzen besucht, für die daherigen Folgen verantwortlich zu erklären und ihr Vermögen mit Beschlag zu belegen“ (Schwyzerisches Volksblatt Nr. 116 vom 16. Christmonat), welcher Antrag aber abgelehnt wurde, indem man nach dem bereits im Großen Rat ausgesprochenen Willen die abgetretene (Sonderbunds)-Regierung als verantwortlich betrachten wollte. Doch zeigte sich hier schon die Tendenz zu einer milden Behandlung dieser Frage, indem Landammann Benziger „mit eindringlichen Worten vor Unbill und Despotismus warnte“. (1. c.)

Am 2. Dezember 1847 beschloß die Tagsatzung:

„1. Den Kantonen Lucern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis sind alle Kosten auferlegt, welche der Eidgenossenschaft infolge der Nichtbeachtung der Schlußnahmen der Tagsatzung vom 20. Heumonat und 11. August laufenden Jahres durch diese Kantone erwachsen, unter Vorbehalt ihres Rückgriffes gegen diejenigen, welche sie als schuldig finden mögen.

2. Für diese Kosten haften sie der Eidgenossenschaft solidarisch; unter sich aber tragen sie dieselben nach dem Verhältnis der eidgenössischen Geldscala.

3. Eine Summe von einer Million Franken haben sie bis den 20. Christmonat 1847 auf Rechnung zu bezahlen.

4. Den Rest, welcher durch eine von der Tagsatzung zu genehmigende Schlußrechnung bestimmt werden wird, haben sie entweder ebenfalls baar, oder aber durch sichere von der Tagsatzung zu genehmigende Titel zu bezahlen.“ Im weitem wurde noch bestimmt, daß bis zur vollständigen Erfüllung der in Punkt 3 und 4 genannten Bedingungen, die militärische Besatzung in den einzelnen Kantonen verbleiben sollte. Für allen Schaden, den die Truppen dieser Kantone angerichtet, haben sie ebenfalls zu haften. Gegenüber Neuenburg und Appenzell I. Rh. werden besondere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde der vom Kanton Schwyz zu entrichtende Anteil an der Kriegsschuld auf

220 029 Fr. 21 Rp. festgesetzt. Bis zum 20. Dezember war an die Summe von einer Million Franken 49 000 Fr. zu entrichten. Da der Kanton nicht in der Lage war, diese Summe aufzubringen, beschloß zunächst der Große Rat, ehe er sich auflöste, das Stift Einsiedeln darum anzugehen. Am 11. Dezember ordnete die provisorische Regierung die Ratsherren Johann Michael Stählin und Altlandammann Diethelm von Lachen nach Einsiedeln ab, um mit Abt Heinrich Schmid zu verhandeln. Mit einem Kreditiv der Kantonskanzlei versehen, kamen die Beiden am 13. Dezember nach Einsiedeln. Sie machten dem Abte ihre Aufwartung und legten ihm das Ansinnen des Kantons vor. Sie rieten dem Abt, der ihnen erklärte, eine solche Summe keineswegs zur Hand zu haben, sein Möglichstes zu tun, ansonst an der Landsgemeinde vom kommenden Mittwoch leicht für das Kloster nachteilige Beschlüsse gefaßt werden könnten. Sie ermangelten nicht, an das Beispiel des Wallis zu erinnern, wo gegen den Bischof und den Klerus sowie die Klöster sehr harte Forderungen aufgestellt worden waren. Der Abt ersuchte die Beiden, ihr Begehren schriftlich zu Händen des Kapitels einzureichen, was sie auch taten. Sie erklärten ausdrücklich, „daß der verlangte Vorschuß nur als Anleihe und in keinem andern Sinne verlangt werde“ und daß die provisorische Regierung darüber gerne ein entsprechendes Obligo ausfertigen werde.

Im Laufe des Nachmittags versammelte sich das Stiftskapitel. Der Abt erklärte auch hier, wie vorher den beiden Abgeordneten, daß es unmöglich sei, mit barem Gelde zu entsprechen; das Stift hatte der Kantonsregierung bereits 1845 in Luzern 400 Louisdor angewiesen und für weitere 600 Louisdor Kapitaltitel im doppelten Wert hinterlegt. Auch wenn der Abt momentan nicht wußte, wo eine solche Summe erheben, so versprach er doch, sein möglichstes zu tun. Er schlug vor, dem Kanton genügende Hypotheken zu geben, damit dieser die Summe irgendwo aufnehmen könne. Das Kapitel pflichtete diesem Vorschlag bei, und der Abt gab den beiden Abgeordneten die schriftliche Erklärung mit, daß man bereit sei, „einer h. Kantonsregierung zum Behufe des nachgesuchten Anleihens Hypothek im Betrage von circa 4000 Louisdor an Gülden und Vorsorgenisbriefen im Kantone unter später näher festzusetzenden Bedingnissen zu geben“. Der Abt fügte noch bei, daß man „unter dem Drucke der gegenwärtigen Umstände und bei Erschöpfung aller eigenen Geldmittel“ glaube, sein möglichstes getan zu haben.

Man war im Stifte nicht wenig überrascht, als am 15. Dezember nachmittags ein Schreiben der provisorischen Regierung einging, worin diese mitteilte, daß man sich unter den

gegebenen Verhältnissen mit dem Anerbieten nicht zufrieden geben könne, denn die Eidgenössischen Repräsentanten hätten erklärt, daß nach dem „unabänderlichen Willen der Tagsatzung“ die erste Rate in bar zu erlegen sei; vorher sei an eine Verminderung der Okkupationslast nicht zu denken. Daher richtete die provisorische Regierung die Aufforderung an das Stift, „zur gehörigen Deckung der am 20. d. M. verfallenden Kriegskostenrate im Betrag von ca. 49 000 Fr. für Lieferung des entsprechenden Barvorschusses zu sorgen“. Noch mehr erstaunt aber war man über den Nachsatz: „Die provisorische Regierung erwartet, Sie werden dieser Aufforderung entsprechen, wobei sie Ihnen nicht unbemerkt lassen darf, daß Ihr lobw. Stift die Folgen zu verantworten hätte, die bei einer Weigerung gar leicht entstehen könnten.“

Umgehend antwortete Abt Heinrich nach Schwyz. Er wiederholt, daß man unmöglich diese Mittel zur Hand habe, nachdem man bereits während sieben Wochen durch Einquartierungen und Requisitionen aller Art beinahe erdrückt worden sei. Mit Rücksicht auf die ausgesprochene Drohung aber schreibt er: „Will man auf solche Weise das Unmögliche von unserm schon so sehr mitgenommenen Stift erpressen, oder ist man vielleicht der Ansicht, daß das Kloster ungeachtet seiner gegenwärtigen Lage dennoch helfen könnte und sich dessen nun weigern wolle?“ Der Abt beteuert nochmals, daß man unter den gegenwärtigen Verhältnissen innerhalb der anberaumten Zeit nicht mehr tun könne, als die angebotene Hypothek stellen, fügt dann aber bei: „Wir geben Ihnen überdies auch noch die Versicherung, daß wir trachten werden, wenn immer möglich, in kürzester Zeit ein Geldanleihen zu kontrahieren, um dasselbe einer h. Kantonsregierung zur Disposition zu stellen.“ In der Morgenfrühe des 16. Dezember schickte Abt Heinrich einen Diener nach Zürich mit einem Schreiben an Caspar Schultheß, Inhaber eines Bankhauses, den der Abt dringend ersuchte, wenn immer möglich 49 000 Fr. aufzutreiben. Nach Schwyz aber sandte der Abt den damaligen Subprior des Stiftes, P. Gall Morel, um dem neugewählten Landammann Nazar von Reding, einem alten Freunde des Stiftes, das Kloster aufs angelegentlichste zu empfehlen und zugleich der Regierung „Vorstellungen über die zugemuthete Verantwortlichkeit“ zu machen.¹

Die Regierung erhielt unterm 17. Dezember von den beiden eidgenössischen Repräsentanten Hungerbühler und Dr. Heim eine Anzeige, daß man erwarte, sie werde dem Tagsatzungsbeschuß vom 2. Dezember nachkommen und in vier Tagen

¹ Tagebuch von P. Thietland Brunner zum 16. Dez. A. HB 95, S. 41.

die erste Rate, die sich auf 48 903 Fr. 3 Batzen und 3 Rappen belaufe, bezahlen. Die Herren Repräsentanten wurden indessen aufmerksam gemacht, daß es unmöglich sei, auf den 20. die Zahlung zu leisten. Sie erklärten sich schließlich einverstanden, daß die Summe bis spätestens zum 28. Dezember zu bezahlen sei. — Die Regierung wurde aufgefordert, die Zahlung bis dahin in eidgenössischer Währung an den eidgenössischen Kriegszahlmeister, Regierungsrat Stämpfli in Bern, Präsidenten des eidgenössischen Verwaltungsrates, zu erlegen.

In Einsiedeln bekam man schon am Abend des 16. Dezember aus Zürich Bericht, daß Schultheß hoffe, die nötigen Gelder aufzubringen. Abt Heinrich begab sich am Tag darauf nach Pfäffikon, wohin Herr Schultheß kam. Der Abt war gewillt, für den Fall, daß sich die Verhandlungen mit diesem zerschlagen sollten, persönlich in Zürich oder Basel sich nach Geld umzusehen. Unterm 18. Dezember legte Schultheß den Entwurf zu einem Vertrag vor, der am 21. Dezember 1847 mit einigen Modificationen durch die Regierung angenommen und beidseitig ratifiziert wurde. Das Bankhaus Caspar Schultheß & Comp. verpflichtete sich, dem Kanton Schwyz 50 000 Schweizerfranken in Brabantertalern à 40 Batzen in zwei Terminen zu zahlen, nämlich je die Hälfte auf den 22. und 28. Dezember. Das Geld wurde in Zürich geliefert und war auch dort zu verzinsen und zurückzuzahlen. Der Zins betrug 6% und halbjährlich $\frac{1}{3}\%$ Provision. Der erste Zins war auf den 25. Juni 1848 zu entrichten. Nach Ablauf eines Jahres kann die halbe Summe auf halbjährige Kündigung hin und nach weitem neun Monaten die andere Hälfte zurückbezahlt, resp. aufgekündet werden. Als Hinterlage gibt das Stift Einsiedeln dem Bankhaus Schultheß eine annehmbare Hypothek im Betrag von 70 000 Schweizerfranken, die haftbar bleibt bis zur gänzlichen Abzahlung von Zins und Kapital. Dementsprechend erfolgten die Auszahlungen, und damit war die Frage der ersten Zahlung erledigt. Mit der Mitteilung an die eidgenössischen Repräsentanten, daß die Zahlungen durch das Zürcher Bankhaus erfolgen würden, verband die Regierung den Wunsch, daß die Okkupationstruppen entsprechend vermindert werden möchten. Dr. Heim teilte auf dies hin am 27. Dezember der Regierung mit, „daß wir diesem Ihrem gerechten Wunsche zuvorgekommen sind, indem wir bereits in unserm Berichte an den h. Eidgenössischen Vorort d. d. 23. l. M. eine abermalige Reduktion der eidgen. Truppen im Kanton Schwyz als „höchst wünschenswerth“ bezeichnet haben.“

Landammann Nazar von Reding kam erst am 8. Januar dazu, in einem Schreiben an P. Gall Morel diesem mitzu-

teilen, daß es sich die Regierungskommission in ihren letzten Sitzungen angelegen sein ließ, dem Abt und dem Stift für die Mitwirkung bei Deckung der ersten Ratenzahlung den tiefgefühlten Dank auszusprechen. Er bat P. Gall, dies dem Abte mitteilen zu wollen. Gleichzeitig aber mußte er bitten, daß schon anderntags ein Mitglied des Stiftes bei ihm erscheinen möchte, mit dem er die gegenwärtige Lage „ganz confidentiell“ besprechen könne. Denn unterdessen war die Frage der Sicherstellung der weitem Kriegskontributionen aktuell geworden. Es hatten sich bereits Stimmen in den äußern Bezirken geltend gemacht, die dem Kloster gegenüber „ungebührliche Forderungen“ aufstellten, wie der Landammann schreibt. Auf den 12. Januar war eine Großratssitzung anberaumt, die in dieser Frage wichtige Entscheidungen treffen sollte.

Das Treffnis, das dem Kanton Schwyz an der restierenden Kriegsschuld von 4½ Millionen zu tragen überbunden wurde, betrug 220 029 Fr. 21 Rp. Die Eidgenössische Kanzlei teilte diesbezüglich am 1. Januar 1848 der Regierung von Schwyz mit, daß der eidgenössische Vorort in seiner Sitzung vom 31. Dezember beschlossen habe, Schwyz habe diese Summe entweder sofort in bar oder dann in gehörigen Schuldtiteln an Zahlungsstatt einzureichen. Die Regierung sollte in dieser Frage mit dem Präsidenten des eidgenössischen Verwaltungsrates, Regierungsrat Stämpfli in Bern, Rücksprache nehmen. Schon am 2. Januar erließ die Regierung an alle Bezirke die Aufforderung, für eine entsprechende Kautionsleistung sorgen zu wollen. Als bald liefen die Antworten der einzelnen Bezirke ein, die hier etwas näher zu betrachten sind.

Der Bezirksrat Schwyz beschloß in seiner Sitzung vom 3. Januar, daß die dem Kanton auferlegte Schuld approximativ auf die Bezirke verteilt werden und daß alsdann eine hierfür bestimmte Kommission des Bezirks die Kautionsleistungsmöglichkeiten begutachten und dem Bezirksrat vorlegen solle.

Gersau war der Meinung, daß der Bezirk als solcher gar nicht in der Lage sei, irgend eine Kautionsleistung zu leisten. Der Kanton solle zunächst die Summe bezahlen, dann wolle der Bezirk mit der Zeit seinen Anteil daran abtragen. In Lachen fand der Bezirksrat, daß die Kautionsleistung vorderhand Sache des Kantons sei, inzwischen aber sei das Stift Einsiedeln „zur Leistung der nöthigen Kautionsleistung mittels Schuld- oder Realtiteln anzuhalten“. Zur Erledigung der Sache wurde eine viergliederige Kommission bestellt. In Einsiedeln hielt man an dem von der Landsgemeinde am 15. Dezember aufgestellten Grundsatz fest, „daß die Stifter des Sonderbundes

für die diesfälligen Folgen einzustehen und also verhältnismäßig an die der Eidgenossenschaft zu leistende Caution beizutragen haben“. Ratsherr J. J. Kälin wurde zur Erledigung dieses Geschäftes nach Schwyz abgeordnet. Küssnacht begnügte sich, Landammann Dr. Stutzer, der in Schwyz weilte, an die Besprechung abzuordnen, ohne ihm weitere Weisungen zu geben. Ein gleiches war in Wollerau der Fall, wo Statthalter Johann Theiler abgeordnet wurde. Desgleichen ordnete der Bezirk Pfäffikon Landammann Balz Stocker ab.

Auf der am 4. Januar in Schwyz stattfindenden Besprechung der Bezirksvertreter mit der Regierung wurden die Anteile der Bezirke vorläufig festgelegt. Die Antworten der einzelnen Bezirke ließen nicht lange auf sich warten. Wollerau erklärte am 6. Januar, der Bezirksrat glaube in dieser Sache überhaupt nicht kompetent zu sein, der Große Rat solle entscheiden. Küssnacht war bereit, den ihn treffenden Teil zu übernehmen, „unbeschadet der Stifter und Führer des Unglücks“. Einsiedeln blieb dabei, daß die „Schuldigen“ heranzuziehen seien; sollten alle Bezirke sich zur Leistung der Kaution verstehen, dann wird man aber auch mitmachen. Pfäffikon hielt dafür, daß in erster Linie der Kanton die Frage erledigen solle, ist aber bereit, wenn die übrigen Bezirke mitmachen, seinen Teil auf sich zu nehmen. Gersau stellte gleich sechs Bürgen, da der Bezirk als solcher keine Realkaution geben könne. Lachen ist nach wie vor der Meinung, daß die Kautionsleistung Sache des Kantons sei und daß für unterdessen das Stift Einsiedeln zur Kautionsleistung herangezogen werden soll, dem der Kanton „genügliche Sicherheit“ zu geben habe. In Bezug auf letztern Punkt führte man aus: „Diesem Antrage liegt keineswegs die Absicht zu Grunde, das Gotteshaus Einsiedeln über Gebühr zu belangen. Wir unterscheiden gegentheils sehr wohl zwischen der einfachen Leistung der Caution und zwischen der Tragung der Kosten. Wir anerkennen, was das l. Stift bereits im Interesse des Kantons gethan hat, vollends; es ist aber der vorliegende Gegenstand höchst dringend, es ist niemand eher denn es im Stande, der Tagsatzung genehme Caution zu leisten vermöge seiner außer dem Kanton liegenden Besitzungen, und verfassungsgemäß können die Klöster zu ordentlichen und außerordentlichen Leistungen angehalten werden.“ In Einsiedeln selber sprach am 6. Januar eine Abordnung des Bezirksrates beim Abte vor, um von diesem eine Kaution für das Treffnis des Bezirks (25 800 Fr.) zu erhalten. Der Abt erklärte, daß es ihm unmöglich sei, diesem Ansinnen zu entsprechen, daß er aber nichts dagegen habe, wenn man das Genossengut als Hypothek einsetzen wolle.

Unterm 8. Januar 1848 fragte der eidgenössische Repräsentant Hungerbühler die Regierung an, ob sie ihr Treffnis an der Kriegsschuld in bar erlegen oder durch Kautio sicher stellen wolle. Er fügte bei, daß der Rückzug der wenigen noch im Kanton befindlichen Truppen wesentlich von der Regelung dieser Frage abhängen. Zur Erledigung dieser Frage trat der Große Rat am 12. Januar zusammen. Hier wurde beschlossen, daß der Kanton die ihm verordneten 220 029 Fr. 21 Rp. mit den erforderlichen Werttiteln decken wolle. Dazu sollen die Bezirke und das Stift Einsiedeln in „billigem Verhältnis“ herangezogen werden, und zwar wurden letzterm „zum Voraus die Deckung des 3. Theils des ganzen Betrags (Fr. 73 343)“ überbunden. Die restlichen zwei Drittel wurden auf die Bezirke so verteilt, daß Schwyz 61 806 Fr. 92 Rp., die March 35 467 Fr. 26 Rp., Einsiedeln 22 047 Fr. 82 Rp., Küßnacht 8624 Fr. 64 Rp., Wollerau 8747 Fr. 60 Rp., Gersau 5081 Fr. 65 Rp. und Pfäffikon 4910 Fr. 26 Rp. zu decken hatten. Innert acht Tagen sollten die Titel erlegt und von der Regierung alsdann geprüft werden. Die Regierung wurde ermächtigt, über die „behändigte Realkautio in der Weise zu verfügen, daß der Forderung der h. Tagsatzung entsprochen und dadurch die Aufhebung der Occupation erzweckt werden könnte“. Durch diesen Beschluß sollten übrigens die Beschlüsse des Großen Rates vom 10. Dezember und der Landsgemeinde vom 15. Dezember des Vorjahres bezüglich „der Verantwortlichkeit der abgetretenen Regierung sowie der endlichen Repartition sämtlicher Kriegskosten“ nicht präjudiziert werden.

Ueber den Verlauf dieser Großratssitzung berichtet Landammann Nazar von Reding noch am gleichen Tage an Abt Heinrich: „Sie werden daraus ersehen, daß die in Ihrem letzten Schreiben ausgesprochenen Befürchtungen sich glücklicherweise nicht verwirklicht haben, wenn es auch theilweise und namentlich von Seite der March und Einsiedeln an gutem Willen nicht gefehlt hat. Die Regierung, welche diesen Vorschlag einmüthig und gewiß in keiner feindseligen Stimmung gegen Ihr Stift an den Großen Rath gebracht hat, konnte nach meiner innersten Ueberzeugung unter obwaltenden Umständen Ihr Interesse nicht besser wahren. Es fielen nämlich Anträge, dem Kloster die Kautio von zwei Drittheilen der Schuld zu überbinden und unter einer andern Form sogar das Ganze. Oder was hätte faktisch der Vorschlag der March, „es habe der Kanton und nöthigenfalls durch sämtliche Klöster auf seinem Gebiete gegen Rückbürgschaft der Bezirke die geforderte Kautio zu leisten“, für Folgen gehabt? Wohl keine andern, als die Regierung auf

Ihr Stift allein zu verweisen, indem alle andern notorisch un-
vermögend sind, und die Bezirke von aller und jeder Er-
füllung irgend einer Verpflichtung zu entbinden.

Solche Anträge konnten nur dadurch beseitigt werden, daß
man das Kloster für einen ansehnlichen Teil in Anspruch
nahm und sich dann an den Gerechtigkeitssinn der Ver-
sammlung wandte. Durch bereitwilliges Entgegenkommen wer-
den Sie der Regierung die besten Waffen liefern, um Ihr ehr-
würdiges Stift bei der einstigen Repartition der Kriegskosten
vor ungerechten Zumuthungen und auch in jeder andern Ge-
legenheit vor den Gelüsten des Proletariats zu schützen.“

Ueber den Eindruck, den diese Dinge im Stifte hervor-
riefen, berichtet uns der Tagebuchschreiber P. Thietland
Brunner: „Diese Hochschätzung des Hochw. Stift Einsiedeln
ist auch gar zu hoch und, wie wir vernommen haben, haben
einige Großräthe von Einsiedeln und aus der March sie noch
weit höher treiben wollen, weil ihnen das Kloster zum Er-
drücken lieb ist.“ Abt Heinrich begab sich am 17. Januar
nach Biberegg, wo er mit Landammann Reding eine Be-
sprechung hatte. Tags darauf kam Bankier Schultheß von
Zürich, um mit dem Abte die Kautonierung der vom Stift
geforderten Summe zu besprechen.

Die Frage beschäftigte naturgemäß nun auch die Bezirke.
Wollerau meldete schon am 18. Januar der Regierung, daß
man für das Treffnis des Bezirks 172 Juchart Allmendgüter
als Kaution einsetzen wolle. Gersau überwies am gleichen
Tage 14 Kapitaltitel im Werte von 5205 Gulden. Die March
setzte drei Wälder als Pfand ein, von denen der Groß- und
Kleinallmendwald, im Hinterwäggital gelegen, 2557 Jucharten,
der sogenannte Einsiedler Wald im Vorderwäggital 215 Ju-
charten, und der Langmooswald in der Gemeinde Altendorf
105 Jucharten enthielt. In Lachen war man aber nach wie vor
für Inventarisierung des Klostersvermögens und Sequestration
des Vermögens der Mitglieder der abgetretenen Regierung,
wie Landammann Reding am 21. Januar an Abt Heinrich
schrieb. Küßnacht übermachte am 22. Januar einen Gültbrief
auf die Seebodenalp im Werte von 10 000 Franken. Einsiedeln
berichtete am 22. Januar, daß man zwei Streurieter, nämlich
das Langmatt- und Altbergriet, als Kaution stelle, welche
von der Genossengemeinde zu diesem Zwecke übergeben wur-
den. Auch Wollerau setzte verschiedene Genossengüter im
Umfang von 172 Jucharten ein, während Pfäffikon am 27.
Januar drei Schuldbriefe im Betrage von 4910 Fr. 26 Rp. ein-
setzte. Der Bezirk Schwyz überwies am 25. Januar Gülden
und Kapitalbriefe im Wert von 51 688 Gulden. Unterm
24. Januar berichtete auch Abt Heinrich, daß das Bankhaus

Schultheß in Zürich einen Gutschein im Werte von 73 343 Fr., den er beilegte, ausgestellt habe. Schultheß selber hatte schon am 15. Januar dem Abte seine Bereitwilligkeit angeboten, unter gewissen Bedingungen entgegenzukommen. Am 18. Jan. fand eine Besprechung in Einsiedeln statt, deren Ergebnis die Ausstellung einer Obligation war, wonach das Bankhaus für das Stift einen Drittel der Okkupationskosten „in den gleichen Terminen abzutragen übernahm, in denen der Kanton selber die beiden andern Drittheile an die eidgenössische Kasse entrichten wird“. Das Stift setzte dem Hause Schultheß seine Güter in Pfäffikon als Pfand ein und verpflichtete sich, die vorgestreckte Summe zu 6% und einem $\frac{1}{2}$ % Provision zu verzinsen.

Daß die Erledigung all dieser Formalitäten in den einzelnen Bezirken Zeit beanspruchte, ist klar. Die eidgenössischen Repräsentanten in Schwyz reklamierten indessen bereits am 21. Januar, daß sie noch ohne Antwort seien, und am 28. Januar tat, im Namen des eidgenössischen Vorortes Bern, Präsident Ochsenbein ein gleiches, indem er darauf hinwies, daß bis zur endgültigen Bereinigung dieser Angelegenheit die Truppen nicht aus dem Kanton gezogen werden könnten.

Unter dem 30. Januar wurde den eidgenössischen Repräsentanten durch die Regierung angezeigt, daß die Titel zur Ablieferung nach Bern bereit seien. Darauf erhielt die Regierung von den beiden die Anzeige, daß die Titel zuerst den Repräsentanten vorzulegen seien, die sie zu prüfen und alsdann, mit ihrem Gutachten versehen, nach Bern einzuliefern hätten. Gleichzeitig machten die Repräsentanten von einer Verfügung des Vorortes Mitteilung, daß, nachdem Zug seinen Verpflichtungen nachgekommen, dort die Okkupationstruppen entfernt würden und ein dort sich befindliches Bataillon nach dem Kanton Schwyz beordert werde, da die Meinung herrsche, im Kanton Schwyz sollten drei Bataillone stationiert werden.

Offenbar wurden schon von Seite der eidgenössischen Repräsentanten gegen die eingegebenen Kationen Bedenken erhoben, denn die Bezirke wurden alsbald aufgefordert, über die von ihnen geleistete Realkation noch eine Erklärung abzugeben, daß sie Verlusten jeder Art gegenüber mit dem gesamten Bezirksvermögen haften würden. Diese Erklärungen wurden in offizieller Form zu Anfang Februar nach Schwyz eingeliefert. Dem Abte von Einsiedeln bestätigte die Regierung unterm 1. Februar die richtige Einsendung des Titels und erklärte damit die dem Stifte auferlegten Verbindlichkeiten für

gelöst. Am 6. Februar theilte die Regierung dem Abte weiter mit, daß man die Kautionen des Stiftes wie der Bezirke den eidgenössischen Repräsentanten zu Handen der Tagsatzung eingegeben habe. Dazu bemerkte man: „Es ist sehr ungewiß, ob sie von der letztern werden genehm gehalten werden. Für den Fall der Nichtgenehmigung aber wissen wir auf keinem andern Wege eher der Cautionsforderung zu genügen, als wenn wir Sie ersuchen, gegen Empfangnahme der von den Bezirken eingelegten Werthschriften als Rückversicherung durch das Mittel eines oder mehrerer außer dem Kanton befindlichen Banquierhäuser zu kautionieren, in der Weise, wie es bezüglich des Ihrem l. Stift zugeschiedenen Theiles bereits geschehn ist.“ Da die Befreiung des Landes von den Okkupationstruppen von der Erledigung der Kautionsfrage abhängen, so möchte man den Abt jetzt schon ersuchen, nötigenfalls zur Ausführung dieses Planes Hand zu bieten. In einem Begleitschreiben legte Landammann Reding dem Abte diesen Gedanken noch besonders nahe. Er bemerkte auch, daß durch die Forderung der eidgenössischen Repräsentanten, die Titel erst ihnen vorzulegen, eine Verzögerung von acht Tagen eingetreten sei. Die Herren seien seit der am 23. Januar erfolgten Verwerfung der neuen Kantonsverfassung „von merkwürdig üblem Humor“; er habe indessen General Dufour, mit dem er seit 14 Tagen eifrig korrespondiere, auf seiner Seite, so daß er den beiden Herren Kommissären „die Mühe, sich wieder zu besänftigen“, ruhig überlassen könne.

Die Kommissäre hatten indessen bereits in Schwyz darauf hingewiesen, daß die Kautionen der Bezirke in Bern kaum angenommen würden. In diesem Sinne berichteten sie denn auch nach Bern. Wie Landammann von Reding am 9. Februar an Abt Heinrich schrieb, waren sie der Auffassung, daß das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz überhaupt nicht geregelt sei. Auch sei das Schuldenbetriebsgesetz derart, daß es keine Garantie für Erfolg biete. Nach Ansicht von fachkundigen Männern sei für die eingegebenen Titel höchstens zwei Drittel Bargeld zu erhalten. Es kann darum nicht wundernehmen, daß in Bern die mit der Prüfung dieser Frage betraute Kommission mit dem Antrag an die Tagsatzung gelangte, der Kanton habe entweder Schuldscheine auf solide Bankhäuser oder Hypotheken in andern Kantonen, z. B. im Thurgau, zu stellen. Die Titel seien der Eidgenossenschaft abzutreten und die Summe vom 11. November 1847 an mit 4% zu verzinsen. Der Rückzug könne in drei Jahresterminen erfolgen. Der Münzfuß solle der eidgenössische sein. Der Kanton habe überdies für die ganze Schuld bis zu deren gänzlichen Tilgung zu haften.

Am 7. Februar kam die Frage vor die Tagsatzung. Ueber deren Verhandlungen berichtete im Namen der schwyzerischen Gesandtschaft August Bettschart den 7. Februar an seine Regierung, daß Dr. Kern im Auftrag der von der Tagsatzung bestellten Neunerkommission zunächst den Bericht der beiden Repräsentanten, den wir aus obigen Ausführungen bereits kennen, vorgelegt habe. Anschließend habe Kern namens der Kommission folgende Vorschläge gemacht:

- „1. Die angebotenen Titel seien nicht anzunehmen.
2. Dem Kanton Schwyz sei anzuzeigen, daß nur Banquierhäuser oder Hypotheken in anderen Kantonen, wie im Kanton Thurgau etc., angenommen würden.
3. Die Titel oder Obligationen seien jedenfalls der Eidgenossenschaft als Eigenthum abzutreten.
4. Der Zins sei zu 4%, und zwar seit dem 11. November 1847, zu berechnen.
5. Die Rücklösung in drei Jahrend-Terminen; mit dem gleichen Recht wie Zug, die eingelegten Titel mit andern annehmbaren auszutauschen.
6. Der Münzfuß sei der eidgenössische.
7. Der Kanton Schwyz solle überhin für die ganze Schuld bis zu deren gänzlichen Tilgung haften.“

Anschließend führte der Berichterstatter aus, daß die Kautions des Bankhauses Schultheß (für das Stift Einsiedeln) anfänglich auch nicht angenommen werden wollte. Es stellte sich aber bei näherem Zusehen heraus, daß sie nicht bloß eine Kautions, sondern eine förmliche Zahlungsverpflichtung darstelle.

Der Vertreter des Kantons Schwyz, Steinegger, suchte demgegenüber darzutun, daß der Bericht der eidgenössischen Repräsentanten „oberflächlich und unbegründet“ sei, was man schon daraus ersehe, daß sie die Urkunde des Bankhauses Schultheß ganz falsch interpretiert hätten. Die von den Bezirken eingelieferten Kautions-titel, vorab die der äußern Bezirke, seien durchaus genügend. Man möge auch bedenken, daß es sich nicht um eine eidgenössische Geldanleihe handle, sondern um die Garantie einer Kriegsschuld und zwar um die Schuld für einen Krieg, der sonst schon das Land fast erdrücke. Wenn die Tagsatzung allzu hart verfare, so raube sie einer ganzen Bevölkerung die Hoffnung, in absehbarer Zeit wieder sich erholen zu können. Es sei auch höchst ungerrecht, dem Kloster Einsiedeln alle Lasten aufladen zu wollen, es müsse dies im Gegenteil geschont werden, damit es dem Kanton auch in fernern Bedrängnissen und Bedürfnissen zu

Hilfe kommen könne. Auch solle man nicht übersehen, daß der Kanton Schwyz bis dahin noch nie die Wohltat eines Anleihe aus der eidgenössischen Kriegskasse, auch zu den edelsten Zwecken wie Schulhäuser etc., habe erhalten können. Steinegger beantragte, daß die Titel anzunehmen oder schlimmsten Falls noch einmal zu untersuchen seien, daß ferner das Militär zurückzuziehen und für die Einlösung eine Frist von mehr als drei Jahren einzuräumen sei.

Nun setzte die Diskussion ein. Zürich erklärte, daß der so eindringliche Vortrag des schwyzerischen Gesandten auf ihn nicht den mindesten Eindruck gemacht. Auch das Obligo von Schultheß soll man nicht annehmen, wenn es nicht in ganz kurzer Zeit bar einbezahlt werde. Mit den kleinen Titeln von Schwyz sei nichts anzufangen. Beabsichtige denn die Eidgenossenschaft etwa damit Handel im Kanton Schwyz treiben zu wollen? Auch die Titel auf die Korporationsgüter seien nichts wert, denn die Protestanten könnten sich diese nicht einmal aneignen. Schwyz verdiene überhaupt kein Zutrauen. Zur Erhärtung dafür erzählte der Zürcher Vertreter ein Beispiel von schwyzerischer Rechtspflege. Das Kloster Einsiedeln habe Mittel genug, die fragliche Schuld zu decken. Sein Antrag ging dahin, Schwyz habe entweder bar zu bezahlen oder dann Titel außerhalb des Kantons zu geben. Luzern, Uri und Unterwalden plädierten für möglichst schonende Behandlung oder ganzen Nachlaß der Schulden. Glarus schloß sich mehr der zürcherischen Auffassung an. Zug und Freiburg gingen mit Luzern, während Solothurn und Baselland sich Zürich und Glarus anschlossen. Baselstadt war hingegen für Rückweisung an die Kommission und meinte, diese sollte sorgen, die Bürgschaft rechtlicher Männer für die Titel zu bekommen. Schaffhausen ging mit Zürich, während Appenzell Inner Rhoden Schwyz entgegenkommen wollte. St. Gallen und Graubünden hielten zum Kommissionsantrag, desgleichen Aargau, das beantragte, die Kommission solle der Versammlung Vorschläge unterbreiten, wie man das Militär zurückziehen könne. Letzterer Antrag wurde von Thurgau unterstützt. Sein Vertreter erklärte, daß die Kriegsschuld nicht so leicht nachgelassen werden könne. Das Anerbieten des Hauses Schultheß sei anzunehmen, wie man ja auch das des Bankhauses Ehinger für den Kanton Uri angenommen habe. Tessin und Waadt gingen mit der Kommission einig, während Wallis der Auffassung war, die Kommission solle mit Schwyz weiter verhandeln. Neuenburg und Genf waren für Schwyz, während Bern als Vorort mit Zürich ging.

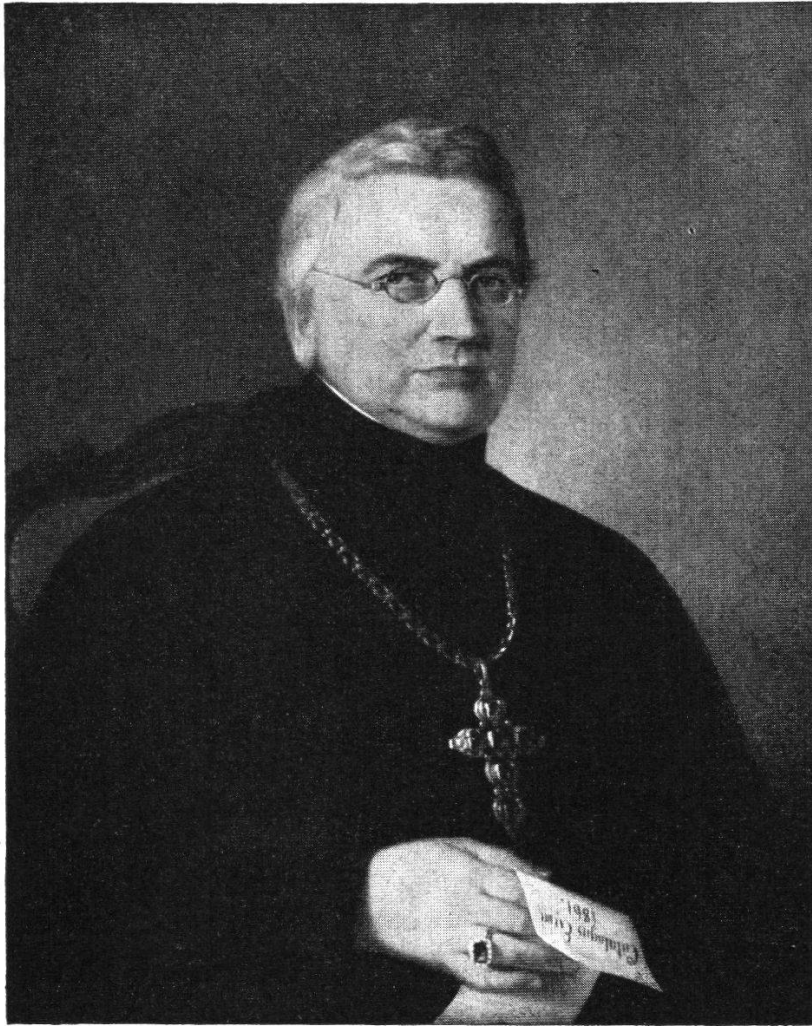
In seiner Replik ersuchte der Schwyzer Vertreter nochmals sehr eindringlich um Berücksichtigung seiner Vor-

schläge. Auch erklärte er, daß Schwyz ähnlich wie Unterwalden bereit sei, dazu noch ein Staatsobligo auszustellen. Vor allem bat er um unmittelbare Verminderung der Okkupationstruppen. In der nun folgenden Abstimmung kam zuerst der Antrag der Thurgauer Vertretung auf Annahme der Kautio von Schultheß zur Behandlung. Es äußerten sich 14 Stände in zustimmendem Sinne, wozu später noch drei Stände kamen, so daß dieser Antrag angenommen wurde. Dem Kommissionsantrag (eingeschlossen der Antrag des Thurgau) stimmten 10½ Stände bei, während der Antrag von Schwyz nur 9½ Stände auf sich vereinigte (Uri, Unterwalden, Zug, Wallis, Neuenburg, Appenzell I. Rh., Freiburg, Schwyz, Luzern und Genf). Damit war die Sache zu Ungunsten von Schwyz entschieden.

Angesichts dieser Lage schrieb Landammann von Reding an Abt Heinrich: „Ich frage Sie, gnädiger Herr, was soll die Regierung nun thun? Sie selbst kann die ihr vom Großen Rath übertragene Aufgabe ohne Hülfe des Stiftes Einsiedeln unmöglich leisten; sie muß daher den ganzen Sachverhalt dem künftigen Freitag sich besammelnden Großen Rathe zur Kenntnis bringen und seine Beschlüsse gewärtigen; sie muß ihm sagen, daß das Kloster Einsiedeln einen unter obwaltenden Umständen und Verhältnissen gewiß gerechtfertigten Antrag zurückgewiesen und dem Kanton dadurch die Last der militärischen Besetzung auf längere Zeit wieder aufgebürdet habe. Und was wird sodann der Große Rath im Hinblick auf diesen letztern Umstand und auf die gereizte Volksstimmung thun? Er wird in seiner Mehrheit sagen, was die Mehrheit der Tagsatzungsgesandten schon gesprochen hat: „Das Kloster Einsiedeln hat Liegenschaften außer dem Kanton genug, um dem Kanton Schwyz die fragliche Schuld gehörig zu decken; Schwyz kann ihm dagegen seine Titel, die es der Tagsatzung anbietet und ein Staatsobligo als Rückbürgschaft übergeben.“ Reding fügt dann bei: „Ich persönlich werde freilich gegen den ausgesprochenen Willen Ihres Stiftes kein solches Dekret erlassen noch vollziehen helfen, sowenig als ich frühere Organe des Volkswillens mit Geldstrafen verfolgen werde. Ich habe mehrere 1000 Franken zur Cautionierung der Kriegsschuld aus meinem Privatvermögen beigetragen und will sie dem Kantone heute schon schenken. Allein, wenn ich die Gewißheit habe, daß die Tagsatzung auf ihrem Beschluß besteht und das Kloster Einsiedeln freiwillig von seiner Entschließung ebenfalls nicht abgehen will, so werde ich, und mit mir wohl noch mehr als ein Mitglied der Regierung, keinen Augenblick zaudern, unsere Stellen und mit denselben eine immense Verantwortlichkeit niederzulegen, die gegenwärtig

ohnehin schwer genug auf uns lasten.“ Die Regierungskommission sollte am 10. Februar abends 6 Uhr zusammentreten.

Am gleichen 9. Februar schrieb Abt Heinrich, ehe er noch Kenntnis hatte von dem Schreiben Redings, an die Regierung, daß sein Stift bisher schon genügend Beweise für den guten Willen gegeben habe, dem Kanton und seiner nächsten Um-



Abt Heinrich Schmid von Einsiedeln
1846—1874
(Stiftsarchiv)

gebung bei allen ähnlichen Anlässen hilfreiche Hand zu bieten. Aber jetzt sei das kaum mehr möglich, denn dem Hause Schultheß habe man bereits für die beiden Anleihen von 50 000 Fr. und 73 343 Fr. Gülten und Liegenschaften im Werte von 196 267 Fr. als Kautions sichergestellt. Ueberdies hätte man sich verpflichten müssen, Liegenschaften außerhalb des Kantons verschreiben zu lassen. „Wo nun die Mittel her-

genommen werden sollen, um diese Caution wiederum einzulösen und zudem die enormen Summen für die Einquartierungen zu bezahlen, die sich jetzt schon (Pferderationen und andere Requisitionen nicht eingerechnet) auf beinahe 30 000 Taggelder belaufen, — wissen wir selbst nicht und bedauern, daß ein Stift, welches seit 1000 Jahren nur zum Wohle der Menschheit wirkte und niemanden seit seinem Bestehen zur Last gefallen ist, nun mit einem Schlage so mitgenommen werden soll, daß es selbst zur Verpfändung seines ursprünglichen Stiftungsgutes genöthigt wird.“

Am 11. Februar langte ein neues Schreiben der Regierung ein, worin diese berichtet, daß der Große Rat, dem man Mitteilung vom jüngsten Schreiben des Abtes machte, in seiner heutigen Sitzung einstimmig beschlossen habe, Einsiedeln habe „die Cautionierung der Kriegsschuld des Kantons gegen Empfangnahme der von den Bezirken zusammengelegten Obligos zu übernehmen“. Die Regierung ersuchte, die Rückantwort so zu befördern, daß sie in der am folgenden Tag um 9 Uhr stattfindenden Sitzung dem Großen Rate Mitteilung machen könne.

Abt Heinrich bekam am 11. Februar abends halb acht Uhr das vorgenannte Schreiben. Unter diesen Umständen begreift man die Antwort, die der Abt unverzüglich nach Schwyz sandte: „Da es mir durchaus unmöglich ist, in dieser kurzen Frist das Hochw. Kapitulum zu besammeln, um hierüber einen definitiven Entschluß zu fassen, so kann ich Ihnen zu Händen der gedachten hohen Behörde hiemit vorläufig nur erwiedern, daß sich unser Kloster niemals und unter keinen Umständen zu einem Schritte freiwillig herbeilassen wird, der ihm sichtbar seinen Untergang bringen, oder seine ehrenvolle Existenz gefährden könnte. Inzwischen, da ich annehmen zu dürfen glaube, daß so etwas auch nie in der Absicht einer hohen Regierung liegen könne noch werde, so will ich im nähern gewärtigen, auf welche Weise das Kloster gegen solche Befürchtungen sichergestellt werden könne, und dann nicht ermangeln, hievon dem hochw. Kapitulum unverweilt Kenntnis zu geben und wenn immer möglich den Kanton aus seiner gegenwärtigen Crisis zu retten.“

Daß es dem Abt ernst war mit diesen Worten, ersieht man daraus, daß er schon am 12. Februar früh den Marstaller expreß nach Sonnenberg sandte, um alle Güten der Stiftsbesitzungen von Sonnenberg, Gachnang und Freudenfels im Thurgau nach Einsiedeln zu bringen. Diese wurden am Abend des 15. Februar durch P. Ulrich nach Einsiedeln gebracht.

Der Große Rat ordnete Kantonsstatthalter Karl Josef Benziger und Regierungsrat Stähelin zu Verhandlungen nach

Einsiedeln ab. Diese erschienen Sonntag, den 13. Februar abends, versehen mit einem Kreditbrief der Regierung, „mit der lobw. Stift Einsiedeln zu unterhandeln, auf daß Wohldieselbe die Cautionierung der Kriegsschuld des Kantons Schwyz an die Eidgenossenschaft übernehme“. Sie hatten alsbald eine Besprechung mit dem Abt und erklärten, das Kloster möchte statt der Bezirke die Kautio in Bern übernehmen, wogegen man dem Stifte die Hypotheken der Bezirke samt einem Staatsobligo übergeben werde, so daß das Kloster gar nichts zu gefährden habe. Der Kanton erkläre sich als Schuldner und werde bei jedem Termin für Bezahlung der Rate und des Zinses sorgen, dem Kloster werde aller allfällig entspringende Schaden vergütet werden.¹ Offenbar wohnte auch Ratsherr Steinegger von Lachen den Verhandlungen bei, denn P. Thietland, der ebenfalls dabei war, berichtet uns, daß dieser betonte, „es handle sich hier in Bezug auf das Kloster nicht um Bezahlung an die Occupationskosten, sondern nur um die Cautionierung, der Große Rat habe sich die Répartition der Bezahlung vorbehalten und wenn er dem Kloster auch einen Drittel für Cautionierung überbunden habe, so sei damit nicht gesagt, daß es auch einen Drittel bezahlen müsse. Er hoffe, der Kanton werde billig und gerecht sein gegen das Kloster und es kaum zur Zahlung eines Drittels anhalten.“ Der Abt erklärte den Abgeordneten, daß er andern Tags das Kapitel versammeln und diesem die Frage vorlegen werde. Am 14. trat das Kapitel zusammen, dem der Abt den Entwurf eines Uebereinkommens darlegte, auf Grund dessen das Kapitel dem Abt die nötigen Vollmachten zum Verhandeln gab. Noch am gleichen Abend sprachen die Abgeordneten von Schwyz wieder vor. Die Konferenz in der Abtei dauerte bis 1/2 12 Uhr des Nachts, ohne daß man zu einem Ergebnis kam, denn die Abgeordneten hatten nur die Vollmacht, wegen der Kautio, nicht aber auch wegen der Repartition, der Verteilung der Kriegskosten zu unterhandeln. Es ist begreiflich, daß man von Seite des Klosters vor allem wissen und eine gewisse Sicherheit haben wollte, wie die Tragung der Kriegskosten endgültig verteilt würde. Morgens um 7 Uhr wurden die Verhandlungen weitergeführt. Die Abgeordneten sicherten schließlich zu, daß die Regierung sich verpflichte, „in schuldiger Berücksichtigung unseres loyalen Entgegenkommens bei der Repartition der Kriegskosten sowie bei ordentlichen und außerordentlichen Steuern das Kloster nur nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit zu behandeln, so daß dessen

¹ P. Thietland Brunner, Diarium A. HB 95, S. 84.

Existenz und Wirksamkeit und Subsistenz niemals gefährdet würde“.¹

Auf Grund dieser Zusicherungen einigte man sich auf folgendes Uebereinkommen. Fürs erste übernahm das Stift Einsiedeln die Kautionierung „der vom Canton Schwyz an die Eidgenossenschaft restirenden Kriegsschuld, insoweit dieselbe durch den Tagsatzungs-Beschluß vom 7. Februar abhin noch nicht erledigt ist, mittelst guter Schuldtitel oder Bürgschaft angesehener Handelshäuser oder Verpfändung von Liegenschaften außer dem Kanton und zwar nach den von der h. Tagsatzung dem Kanton Schwyz gemachten Vorschriften sofort zu leisten, insofern die gedachten Vorschriften wirklich von der Art sind, daß selbe von der hochw. Stifte erfüllt werden können“. Der Kanton bleibt im Sinne des Großratsdekrets vom 12. Februar Schuldner für die Bezahlung der Kriegskosten und verpflichtet sich, die Abzahlungstermine genau einzuhalten und für die Verzinsung zu sorgen. Die von den Bezirken eingelieferten Kautionen sowie ein Staatsobligo dienen dem Stifte gegenüber als Sicherung, das die Titel als Hinterlagen für Geldaufnahmen benützen kann. Der Kanton sichert dem Stift volle Schadloshaltung zu, falls ihm aus der Kautionierung Schaden erwachsen sollte. Die Regierung wird dafür sorgen, daß die Abzahlung der Kriegsschuld richtig erfolgt. Sollte eine Versilberung der hinterlegten Werttitel der Bezirke notwendig werden, so wird der Kanton es entweder selbst besorgen oder dem Stift dieses Recht überlassen. Die Regierung gibt dem Stift „die feierliche Versicherung, daß sowohl bei einer spätern Repartition dieser Kriegsschuld, als bei andern ordentlichen und außerordentlichen Anlagen die hochw. Stift in schuldiger Berücksichtigung ihres bisherigen so lojalten Entgegenkommens, nur nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit behandelt, und unter keinen Umständen so in Anspruch genommen werde, daß Sie dadurch in Ihrer ungetrübten und ehrenvollen Existenz und Wirksamkeit gefährdet oder in Ihrer standesgemäßen Subsistenz verkümmert würde“. Dem Stifte wird ferner zugesichert, daß — falls es wegen dieser Kautionierung gezwungen würde, zur Einlösung seiner eingesetzten Hypotheken Selbstzahlungen zu machen, die das Maß der Repartition übersteigen würden —, die sonstigen Steuern des Stiftes in Abrechnung gestellt und nicht bar bezahlt werden müßten. Der Kanton sichert schließlich dem Stift jede Hilfe zu in Geschäften, die sich wegen dieser Kautionierung ergeben sollten.

¹ P. Thietland Brunner l. c.

Abt Heinrich hat zu dieser Frage seine Gedanken, die er vermutlich dem Kapitel vorlegte, aufgezeichnet. Er stellt sich zuerst die Frage: „Ist es billig und gerecht, daß dieselbe (d. h. die Kautio) vom Kloster geleistet werden solle?“ und antwortet darauf: „Ich glaube weder das eine noch das andere bejahen zu müssen; denn in der ganzen Sonderbundsfrage hatte das Kloster nirgends berathende Stimme; es war weder in Conferenzen noch Behörden repräsentirt, und alles, was es that, geschah nur (abgesehen von seiner innersten Ueberzeugung, daß die Sache der sieben verbündeten Stände eine gerechte Sache sei) in Folge Beschlüsse sowohl von Seite einer rechtmäßigen Regierung als des Volkes, das sich entschlossen hatte, Leib und Gut für diese Angelegenheit einzusetzen. Hatte das Kloster nicht Pflicht, in Folge solcher Beschlüsse das Ansehen einer rechtmäßigen Regierung und das Ansehen eines freien Volkes aus allen Kräften zu unterstützen? Oder hätte es rebellisch gegen Volk und Regierung auftreten oder sich auch nur gleichgültig in einer Sache stellen sollen, welche von der großen Mehrheit der Katholiken im In- und Auslande als eine wahre Lebensfrage angesehen wurde? Das Kloster that in dieser Hinsicht nur, was seiner Stellung angemessen, was seine eigene Ueberzeugung ihm gebot, was es seiner Regierung und dem Volke, und den Katholiken überhaupt schuldig war. Daher ist es nicht billig und ebensowenig gerecht, daß ihm die daherigen Folgen in einem andern Maße aufgebürdet werden, als dem gemeinen Manne selbst.“

Eine weitere Frage, die sich der Abt stellte, war die: „Dürfte sich aber das Kloster aus freien Stücken zu dieser Cautionsleistung hergeben?“ „Auch diese Frage muß verneinend beantwortet werden“, so fährt er fort, „denn 1. geht aus dem Umstande, daß die Bezirke diese Caution nicht leisten wollen, hervor, daß sie noch viel weniger zur Bezahlung oder Lösung dieser Caution sich verstehen werden, und somit die ganze Last auf das Kloster fallen würde. 2. Hat das Kloster keine Aussicht diese Kosten wirklich bezahlen zu können, indem es im verflossenen Hungerjahre seinen letzten Spahrpennig zum Besten der Armen verwendet hat, und es gewärtigen muß, daß es in Folge der letzten Ereignisse zu den bereits erloffenen Einquartierungskosten, die sich jetzt schon über 30 000 Gl. belaufen, noch zu andern Beträgen an den Kanton und die betreffenden Bezirke werde angehalten werden. Daher müßte es die Versilberung der geleisteten Caution gewärtigen, es müßte jetzt schon gewärtigen den Verlust eines großen Theils seines ursprünglichen Stiftungsgutes, womit selbst in Verbindung mit allen andern

Opfern seine Existenz gefährdet, und es somit selbst sein Todesurtheil unterzeichnen müßte. 3. Ist das Kloster überdies mittelst der Verfassung schon in eine Lage versetzt, wo ihm jeder Erwerbszweig, der dem Bürger offen steht, entrissen wird, und wo es lediglich an die Gnade einer h. Regierung gewiesen ist, auf die es wohl sein ganzes Vertrauen setzt.“

Schließlich fragt sich der Abt: „Wie könnte mit dem Kloster diesfalls im eigenen Interesse des Kantons kontrahiert werden, ohne das Kloster selbst zu gefährden?“ Auf diese Frage meint er so antworten zu können: „Würde das Kloster auf eine bestimmte Zahl von Jahren aller direkten und indirekten Steuern und Beiträge an den Kanton entlastet; b) würden von der Eidgenossenschaft billige Zahlungs-termine auf mehrere Jahre ausgewirkt; c) würde in diesem Falle das Kloster die ganze Schuld an die Eidgenossenschaft übernehmen unter der Bedingung, daß ein allfälliger Nachlaß vom Kloster darnach und von dem Kanton bezahlt werden müßte.“

Diese Darlegungen zeigen nicht zuletzt auch die Haltung des Abtes und seines Stiftes dem Sonderbund gegenüber.

Der Vertrag wurde beidseitig am 15. Februar unterzeichnet und noch am gleichen Tage vom Landammann namens der Regierung genehmigt. Gleichzeitig fertigten Abt und Kapitel der Regierung folgende Kautionsurkunde aus: „Wir, Heinrich, Abt, und Konvent des Hochwürdigsten Stifts Einsiedeln erklären anmit: daß Wir der h. Eidgenossenschaft für diejenigen Kriegskosten, welche der Kanton Schwyz laut Tag-satzungsbeschluß vom 2. Dezember 1847 in die eidgenössische Kriegskasse schuldet, und die sich gegenwärtig, nach Abzug der durch das Haus Schultheß und Comp. in Zürich kautio-nierten Frk. 73,343, noch auf Frk. 146,686.21. belaufen, gut-sprechen, und daß Wir mit aller Beförderung dem h. Vorort hiefür spezifizierte Hypothek an guten Schuldtiteln außer dem Kanton, und insofern der Betrag derselben die besagte Summe nicht erreichen würde, Güterverschreibungen aus andern Kan-tonen einsetzen werden, inzwischen für diesen Betrag der h. Eidgenossenschaft mit unserm Gesamtvermögen haften.“

Die Regierung verdankte noch am 15. Februar das Ent-gegenkommen des Klosters, betonte aber zugleich, daß man die Kautions-titel möglichst rasch einsenden möge zu Handen der Gesandtschaft, die diese nach Bern übermitteln sollte. Unterm 17. Februar sandte der Abt Subprior P. Gall Morel mit Wertschriften im Betrag von 220 335 Fr. 44 Rp., um diese zu Handen der eidgenössischen Kriegskasse in Bern zu depo-nieren. P. Gall Morel war tags zuvor in Zürich gewesen, um die beim Bankhaus Schultheß hinterlegten Kapitalbriefe zu

holen. Den P. Ulrich Christen hingegen sandte der Abt nach dem Thurgau, um dort wegen der Verschreibung der Güter in Sonnenberg, Gachnang und Freudenfels sich zu besprechen. Insgesamt hatte das Kloster nun für 270 029 Fr. 21 Rp. Werttitel hinterlegt.

P. Gall Morel, der die Titel direkt nach Bern bringen wollte, kam aber damit nur bis Luzern. Dort traf er mit der schwyzerischen Gesandtschaft, bestehend aus den Herren Dr. Diethelm und August Bettschart, zusammen, die sich in Bern um Aufhebung der Besatzung bemüht hatten und dort bereits von Schwyz über den Gang der Verhandlungen mit Einsiedeln unterrichtet worden waren, wovon sie dem Bundespräsidenten sogleich Mitteilung machten. Die Abgeordneten nahmen P. Subprior mit sich nach Schwyz, denn dort verlangten die beiden eidgenössischen Repräsentanten, daß die Titel erst ihnen vorgelegt und durch sie alsdann nach Bern gesandt würden. Diese prüften die Titel denn auch genau und übermittelten sie nach Bern, während P. Gall Montag, den 24. Februar, wieder nach Einsiedeln zurückkam.

In Bern selber lehnte man zunächst ein Gesuch um Aufhebung der Verpflegungskosten der noch im Kanton verweilenden Truppen nach dem 20. Februar ab, bis die Kautionsfrage endgültig erledigt sei. Am 23. Februar verließen indessen die eidgenössischen Repräsentanten sowie die Okkupationstruppen Schwyz. Doch hatte die Regierung noch für die Besoldung eines Bataillons bis zum 26. des Monats, d. h. bis zum Tage seiner Ankunft in der Heimat, 250 Fr. zu erlegen. „So haben die theuern Eidgenossen noch die letzten Stunden ihres Hierseins benutzt, um den erschöpften Kassen den letzten Rest auszupressen. Profiziat!“ meint unser Diarist, P. Thietland Brunner. Am 25. Februar wurde auch in Einsiedeln die eidgenössische Fahne vom Schulhaus weggenommen. „Nun ist die Fahne fort, aber das Kreuz, das große schwere Kreuz, ist geblieben und wird noch lange bleiben.“¹

Unterm 20. Februar stellte die Regierung von Schwyz gegenüber der Eidgenossenschaft eine offizielle Urkunde aus, worin man sich verpflichtete, die Kriegsschuld von 220 029 Fr. 21 Rp. mit Zinsen in den festgesetzten Terminen zu zahlen. Sollte die endgültige Berechnung der Kriegsschuld eine höhere Summe als die vorgesehenen 5½ Millionen ergeben (wovon aber eine Million bereits bezahlt worden), so wollte man das Schwyz zukommende Treffnis ebenfalls zahlen. Die genannte Schuldsumme sollte in fünf Terminen erlegt werden, der erste Teil auf Ende 1848, der zweite Ende 1849, der dritte

¹ P. Thietland Brunner l. c.

Ende Juli 1850, der vierte Ende Dezember 1850 und der fünfte Teil Ende 1851. Dazu kam der Zins der noch nicht bezahlten Summe à $4\frac{1}{2}\%$. Der Zins wurde jeweilen auf Martini berechnet. Zur Sicherheit für diese Summe hatte man einen auf das Stift Einsiedeln ausgestellten Kautionschein des Bankhauses Schultheß im Wert von 73 343 Fr. sowie Schuldtitel desselben Stiftes in 93 Instrumenten im Wert von 146 992 Fr. 44 Rp. hinterlegt. Darüber sollte ein h. Vorort im Falle der Nichteinhaltung der Termine verfügen können und zwar in der Weise, „daß jeder von daher entstehende Verlust auf Rechnung des Kantons Schwyz fällt und derselbe darüberhin haftbar bleibt, falls die Schuldsumme aus dem Erlöse dieser Faustpfande nicht vollständig gedeckt werden sollte“. Schwyz anerkennt überdies solidarische Haftbarkeit mit den übrigen sechs Ständen des Sonderbündnisses.

Wie die vom Repräsentant Hungerbühler am 20. Februar P. Gall Morel ausgestellte Bescheinigung bezeugt, bestanden die hinterlegten Titel in 97 Gülttiteln, von denen Nr. 1–26 auf Liegenschaften im Kanton St. Gallen, die Nummern 27 bis 86 auf solchen im Kanton Thurgau, die Nummern 87 bis 93 aber auf solchen im Kanton Luzern stunden. Mit der Schuldverschreibung des Hauses Schultheß betrug die Gesamtsumme 220 335 Fr. 44 Rp. Unterm 21. Februar verpflichtete sich die Regierung gegenüber dem Vorort, die Summe der von Schultheß hinterlegten Obligation von 73 343 Fr. in drei Terminen (Ende 1848, Ende 1849 und Ende 1850) zu bezahlen, während für die übrige Summe die bereits früher genannten Termine gelten sollten.

Unterm 29. Februar 1848 ließ der eidgenössische Vorort Bern den Ständen eine approximative Berechnung der wirklichen Kriegskosten zugehen. Darnach würden sich diese auf 5 800 000 Fr., also 2–300 000 Fr. höher belaufen, als früher angenommen wurde. Für eine definitive Liquidation waren noch nach Abzug der bereits gemachten Zahlungen 2 213 132 Fr. 35 Rp. zu beschaffen, wozu noch 1 100 000 Fr. für den „wiederherzustellenden reglementarischen Bestand des Kriegsfonds“ sich gesellten. Nun stellte sich die Frage, ob diese fehlenden Summen auf dem Wege der Aufkündigung und Versilberung der Titel, die der eidgenössische Kriegsfond beihanden hatte, oder aber durch Aufnahme einer Anleihe beschafft werden sollte. Man entschloß sich für eine Anleihe und unterbreitete dafür den Ständen im einzelnen formulierte Vorschläge.

Die Schwyzer Regierung teilte am 4. März Abt Heinrich mit, daß man aus Bern die schon wiederholt reklamierten Kautionstitel der Bezirke immer noch nicht erhalten habe,

ebensowenig die allgemeine Kautionsurkunde des Stiftes. Bezüglich der 1845 dem Kanton vom Stifte vorgeschossenen Kapitaltitel teilte man mit, daß diese gegenwärtig bei Herrn Sulzer-Wart in Winterthur für ein Anleihen von 16 400 Fr. eingesetzt seien. Am 7. März sandte indessen Bern die von den Bezirken hinterlegten Titel im Werte von 224 562 Fr. 36 Rp. an Schwyz zurück. So konnte Landammann Joseph Carl Benziger unterm 12. März Abt Heinrich in 134 Stücken die von den Bezirken seiner Zeit zusammengebrachten Kautions-titel als Hinterlage des Kantons gegenüber dem Stift übermitteln. Mit Bedauern stellte der Uebersender fest, daß die General-Obligation, die das Stift seinerseits ausgestellt, immer noch nicht eingegangen sei, man habe sie aber erneut reklamiert. Die allgemeinen Obligationen der Bezirke werde man später senden. Damit waren die Dinge bis zu einem gewissen vorläufigen Abschluß geführt, soweit die Deckung der Kriegsschuld in Frage kam.

Die Frage der Auslieferung der allgemeinen Gutsprechung des Stiftes vom 15. Februar für 146 686 Fr. 21 Rp. gab zu längern Verhandlungen Anlaß. Da durch das Stift Werttitel im Betrag von 146 992 Fr. 44 Rp. eingeliefert worden waren, glaubte man, die allgemeine Verpflichtung zurückfordern zu können. In einem Bericht des eidgenössischen Kriegszahlmeisters vom 18. April 1848 an den Vorort über die Deckung des Treffnisses des Kantons Schwyz beantragte der Kriegszahlmeister Stämpfli, dem Gesuche der Schwyzer Regierung nicht zu entsprechen, da „die Gutsprechung unbedingt sei und die Herren eidgenössischen Repräsentanten die Ratifikation der Titel ausdrücklich nur mit Rücksicht auf diese Gutsprechung empfohlen“ hätten. Er reklamierte auch die Obligation des Hauses Schultheß von 73 343 Fr. Umgekehrt reklamierte Schwyz immer wieder die Rückgabe der Generalobligation des Stiftes. In einem gedruckten Kreisschreiben an alle eidgenössischen Stände legte Schwyz diese Frage allen Mitständen vor. Das Stift Einsiedeln habe damals, als auf den 20. Februar die Kautionen hinterlegt werden sollten, nicht gleich alle Titel zur Hand gehabt und deshalb eine Generalobligation auf sein Gesamtvermögen überreicht. Dann aber seien die einzelnen Titel eingegeben worden, und auf das hin hätte man schon am 24. Februar, dann wieder am 1. März, schriftlich um die Rückgabe ersucht. Man sei ohne Antwort geblieben. Hierauf habe man der Ehrengesandtschaft des Kantons den Auftrag gegeben, in Bern dahin zu wirken. Diese hätte berichtet, daß der Vorort die Aushingabe angeordnet, der Kriegszahlmeister Stämpfli aber habe unterm 18. April dagegen Verwahrung eingelegt. Als man am 26. Mai

erneut vorstellig wurde, habe der Vorort am 3. Juni dies mit der von Stämpfli gegebenen Begründung abgewiesen. Darum ersuchte nun Schwyz die Mitstände um Hilfe für den Fall, daß die Sache vor die Tagsatzung kommen müßte. Denn es sei durchaus nicht richtig, daß jener Kautionsstiel unbedingt ausgestellt sei, wie des längern ausgeführt wird. Indessen sollte es bis zum 14. Februar 1849 gehen, ehe Schwyz dem Abt die Generalobligation zurückstellen konnte.

Unterdessen setzten die Bemühungen der Sonderbunds-kantone um Nachlaß eines Teils der Kriegsschuld ein. Unterm 29. April 1848 hatte Schwyz an die ehemaligen Mitverbündeten ein Schreiben erlassen und sie zu einer Konferenz eingeladen, „um das Manko der eidgenössischen Kriegskasse zu decken und die Schuld eines jeden Standes auszumitteln“. Bezüglich des Mankos in der eidgenössischen Kriegskasse handelte es sich um eine Summe von 34,000 Fr., die man seiner Zeit der in Luzern deponierten eidgenössischen Kriegskasse entnommen hatte, wofür man nun die Mitglieder der abgetretenen Luzerner Regierung verantwortlich machen wollte. Die Antworten der Stände an Schwyz fielen sehr ungleich aus, so daß Schwyz offenbar auf eine weitere Verfolgung dieser Angelegenheit verzichtete. Dafür richteten Obwalden (3. Juni), Schwyz (9. Juni), Nidwalden (19. Juni) und Uri (23. Juni) Gesuche an die eidgenössischen Mitstände um Nachlaß der noch ausstehenden Kriegsschulden; auch Luzern und Freiburg unternahmen ähnliche Schritte. Schwyz wies auf die großen Wasserschäden hin, die das Land 1846 betroffen, auf die außerordentliche Teuerung von 1846/47 und auf die großen Kosten, die man des unglücklichen Krieges wegen gehabt. Auch sei der Viehhandel nach Italien, auf den das Land weitgehend angewiesen, letzten Herbst infolge Ausbleibens der Käufer sehr flau gewesen. Um Handel und Verkehr zu heben, müsse man vor allem das Straßennetz des Kantons ausbauen. Daher ersuchte man die Tagsatzung, sie möge beschließen, daß Schwyz den auf den Herbst 1848 fälligen Anteil an der Kriegsschuld samt den Zinsen nicht bezahlen müsse, sondern für den Ausbau der Straßen verwenden könne.

Der Vorort Bern gab auf dies hin am 24. Juli an die hohe Tagsatzung einen Bericht ein über die bisher erfolgten Einzahlungen resp. die Rückstände, die in einzelnen Kantonen sich eingestellt hatten. Für Schwyz wurde erneut die Obligation des Hauses Schultheß von 73 343 Fr. reklamiert. Auch wird erwähnt, daß Schwyz schon mehrfach die Generalobligation des Stiftes Einsiedeln reklamiert habe, auf welche Forderung man aber nicht eingehen könne. Der Kanton Schwyz habe bisher in bar 48 903 Fr. 33 Rp. abgetragen, so

daß noch 210 614 Fr. 94 Rp. restieren. In einem Kreisschreiben vom 26. Oktober 1848 machte der Vorort den Ständen Mitteilung von einem Bericht des Oberst-Kriegskommissärs, woraus hervorgeht, daß auf seinen Bericht vom 24. Juli noch keine Antwort erfolgt war.

Bezüglich der Obligation des Hauses Schultheß für die 73 343 Fr. teilte der Vorort Bern am 5. August 1848 der Regierung von Schwyz mit, daß diese Schuldschrift bis dahin „ungeachtet wiederholter genauer Nachforschungen nicht hat aufgefunden werden können“; daher ersuchte man, für eine Neuausfertigung zu sorgen. Abt Heinrich übermittelte auf das hin am 12. August die genannte Obligation vom 13. Januar 1848. Diese war seiner Zeit von Bern aus zugleich mit den Schuldtiteln der Bezirke zurückgesandt und begreiflicherweise vom Stift zu Handen genommen worden. Dafür verlangte man nun aber die Generalobligation zurück. Ebenso erbat sich der Abt zwei Schuldtitel zurück, deren einer aufgekündet, der andere wegen einem Falliment eingereicht werden mußte. Diese Aufforderung wiederholte Abt Heinrich am 3. September. Auf dies hin verlangte Bern, unterm 31. August erst, die seiner Zeit schon geforderte Umschreibung der Obligation im Sinne der vom Bankhaus Ehinger für Uri ausgestellten. Schultheß hatte indessen Bedenken, diese Aenderung vorzunehmen, wie aus Schreiben vom 4. resp. 6. Oktober hervorgeht. Es kam allem Anschein nach auch nicht zu einer Abänderung der Obligation, indem durch Einzahlungen in Bern dieser Kautions-titel mit der Zeit frei wurde.

Das hier ebenfalls erwähnte Ansuchen um Auswechslung von Titeln fand erst spät seine Erledigung, indem Bern verlangte, daß zuerst andere gute Titel hinterlegt werden müßten, ehe man die geforderten ausfolge. Solche Gesuche mußte Einsiedeln, resp. Schwyz, in der Folge noch mehrfach machen, da man aus diesem oder jenem Grunde von den hinterlegten Titeln benötigte.

Anderseits ersuchte Bern auf eine Eingabe des Verwalters des eidgenössischen Kriegsfonds, Sidler, vom 7. September hin, um Ersatz von vier Schuldtiteln im Betrag von 28 458 Fr. 18 Rp., die als zu wenig sicher erschienen. Abt Heinrich schlug deshalb am 27. Dezember 1848 in Schwyz vor, gegen Zurückgabe der Spezialtitel die schon längst einverlangte Generalobligation zurückzulassen und diese auf Wunsch hin so umzuschreiben, wie man es gern haben wollte. So könnten auch neue Schreibereien wegen Auswechseln von Titeln vermieden werden. Der Abt erneuerte diesen Vorschlag am 31. Dezember und drückte auch die Hoffnung aus, daß bei einer nächsten Ratenzahlung ein entsprechender Posten an Titeln

frei würde, wobei man jene zurücknehmen könnte, die in Bern weniger genehm seien.

Auf Ende des Jahres war eine Zahlung von 44 005 Fr. 84 Rp. fällig nebst dem Zins im Betrag von 9901 Fr. für die übrige Summe. Es stellte sich unterdessen heraus, daß Schwyz nicht 220 029 Fr. 21 Rp. schuldete, sondern „nur“ 210 614 Fr. 94 Rp., weshalb als erste Rate 42 122 Fr. 98 Rp. und als Zins bis zum 11. Nov. 9477 Fr. 67 Rp. zu entrichten seien. Schwyz meinte in einem Schreiben vom 6. Dezember, daß man die erste Rate noch nicht einzahlen könne, da noch gar keine endgültige Abrechnung über die Kriegskosten vorliege. Ueberdies hätte man für Auslagen der Gemeinden, Korporationen und Privaten während der eidgenössischen Okkupation eine Summe von 36 891 Fr. 64 Rp. in Rechnung zu stellen. Man wünschte, daß diese Summe von der nächst zu zahlenden Rate in Abzug gebracht würde. Endlich habe man im Vorjahr, als es sich um den verhältnismäßigen Teil der ersten Million Kriegsschuld handelte, die Summe nach der Geldskala von 1815 und nicht nach jener von 1838 berechnet, so daß Schwyz zuviel bezahlt habe. Der Bundesrat teilte indessen am 18. Dezember der Regierung von Schwyz mit, daß eine Verrechnung der Okkupationskosten für jetzt nicht in Frage komme; dies habe für alle Kantone gleichmäßig zu geschehen. Wohl aber könne man 1718 Fr. 19 Rp., die im Vorjahr an die erste Zahlung zuviel geleistet worden, abziehen.

Für das Stift zahlte das Haus Schultheß auf den 31. Dezember 24 447 Fr. 66 Rp., als den Anteil, den das Stift für sein Treffnis von 73 343 Fr. zu entrichten hatte. Unterm 9. Januar 1849 meldete Schultheß dem eidgenössischen Finanzdepartement, daß weitere 36 000 Fr. für das Treffnis des Kantons Schwyz abgegangen seien.

2. Die „Repartition“ der Kriegsschuld

Neben diesem Geschäfte mit Bern lief aber noch ein anderes, nämlich das mit Schwyz über die Verteilung des Treffnisses an der Schuld innerhalb des Kantons. Unterm 20. Juli 1848 teilte die Regierung Abt Heinrich mit, daß die Lösung dieser Frage an die Hand genommen werden müsse. „Wir sind geneigt, diese Frage Ihrer lobw. Stift gegenüber auf dem Vergleichswege zu regeln und glauben, dadurch auch Ihren Wünschen entgegenzukommen.“ Man ersuchte um Entsendung eines Abgeordneten. Für allfällige Verhandlungen bestellte man in Landammann Nazar von Reding und Landesstatthalter Benziger einen Ausschuß. Abt Heinrich schrieb am 22. Juli,

daß er schon in dieser Einladung ein Zeichen des loyalen Sinnes der Regierung sehe. Er überlasse die Regelung dieser Sache vertrauensvoll der Regierung, indem er sich auf die Zusicherungen verlasse, die seiner Zeit bei Uebernahme der Kautio gemacht wurden. Er bat auch, die großen Abgaben für Einquartierung und Requisition zu berücksichtigen und ebenso die Behandlung, die man sich gegenwärtig durch die thurgauische Regierung gefallen lassen müsse, die von den im Thurgau gelegenen Klostergütern so enorme Steuern fordere, daß man auf Jahre hinaus jedes Einkommens von dort her beraubt sei.

Die Dinge gingen aber in der Folge nicht so rasch voran, wie die Regierung offenbar geplant hatte. Am 9. August ersuchte die Regierung um Uebersendung der Obligation des Bankhauses Schultheß, um diese nach Bern zu leiten. In einem Schreiben vom gleichen Tage teilte die Regierung auch mit, daß Schultheß unterm 1. August die Zahlung des Halbjahreszinses nebst einer Provision von $\frac{1}{3}\%$ im Betrag von 1666 Fr. 65 Rp. verlange. Dem Kanton sei es jetzt nicht möglich, diese Summe zu erlegen. Einsiedeln möchte das tun und sie dann in Verrechnung bringen mit der Summe von 200 Louisdor, die das Stift zufolge der Uebereinkunft von 1804 jährlich dem Kanton zu erlegen habe. Am 18. September 1848 machte Schwyz Mitteilung von der in Bern verlangten Umschreibung der Obligation des Hauses Schultheß, wovon wir schon hörten.

Unterdessen gelangte die Regierung am 14. September an das Stift mit dem Ansuchen, für den Kanton, der bis Ende des Jahres 137 000 Fr. Kriegskosten bezahlen sollte, neuerdings Hypotheken bereitzustellen, damit der Kanton ein Anleihen aufnehmen könne. Deshalb wurde P. Thietland Brunner am 20. September nach Schwyz gesandt, um mit Kantonssäckelmeister Castell zu reden; Landammann Reding war zunächst abwesend. P. Thietland sagte zu, wenn die Regierung erlaube, daß man von Seite des Stiftes die Hypotheken der Bezirke einsetzen könne, sonst sei es ganz unmöglich, da man bereits mehr als 350 000 Fr. eingesetzt habe.

Vor allem kam bei dieser Besprechung die Frage in Fluß wegen des Anteils, den das Kloster an der Kriegsschuld übernehmen würde. P. Thietland wies zunächst darauf hin, wie Einsiedeln in den letzten 20 Jahren über 200 000 Florin außerordentliche Auslagen gehabt habe, und daß man, um die Kosten der Okkupation usw. zahlen zu können, entweder Schulden machen oder Liegenschaften veräußern müsse. Er fragte den Landammann, wieviel man denn von Seite des Stiftes erwarte. Die Antwort ging dahin, daß man wenigstens

die Hälfte aller Kriegslasten übernehmen müßte, sonst fürchte er, „wenn der Große Rath darüber entscheiden müßte, würde er dem Stift mehr als die Hälfte zutheilen“. Darum sei es besser, man tue dies freiwillig, als gezwungen. Wenn dies aber nicht der Fall sein würde, so werde am folgenden Sonntag das neue Steuergesetz verworfen und dann müßten der Große Rat und die Regierung abdanken. Die Liste für eine neue Regierung zirkuliere bereits. Während P. Thietland eine Erklärung der Regierung, daß das Stift die Kautionsstiel der Bezirke einsetzen dürfe, gleich unterm 21. September erhielt, konnte er seinerseits über die Frage der Repartition der Kriegsschuld keine bindende Antwort geben. Er mußte erst nach Hause, wo der Abt am 22. September eine Besprechung mit seinem Rate hielt. Der Abt wurde ermächtigt, dem Kanton das Anerbieten zu machen, die Hälfte der Kriegsschuld zu übernehmen und in den gleichen Terminen abzutragen, wie der Kanton die andere Hälfte abtragen würde. Es wurde alsbald ein Expresbote nach Schwyz abgeordnet. Noch unter dem Datum des 22. September gab die Regierung in einem gedruckten Erlaß, als Nachtrag zu dem Bericht des Kantonsrates vom 6. September über das neue Steuergesetz, die Entschließung des Abtes bekannt. Sie lautet: „Um der h. Regierung und dem Volke des Kantons Schwyz überhaupt, das allerdings ein besseres Los verdiente, als ihm in Folge der letzten Ereignisse geworden ist, noch einen sprechenden Beweis zu geben, daß das Kloster nicht gefühl- und theilnahmslos bei dem Unglücke des Landes steht, trägt es sich freiwillig an, die Hälfte der noch ausstehenden Kriegsschuld an die Eidgenossenschaft in eigenen Kosten zu übernehmen und dieselbe in gleichen Terminen zu bezahlen, wie der Kanton die andere Hälfte abtragen wird.“ Diese Erklärung machte, wie P. Thietland in seinen Aufzeichnungen bemerkt, einen sehr guten Eindruck. Die Regierung verdankte in einem Schreiben vom 12. Oktober das Entgegenkommen des Klosters aufs wärmste.

Am 30. Oktober kam die Frage der Repartition der Kriegsschuld vor den Kantonsrat. Dieser beschloß, da das Stift mit Schreiben vom 22. Juli die Verteilung dem Kanton überlassen hätte, daß Einsiedeln von der gesamten Staatsschuld (also nicht bloß Sonderbundskriegsschuld) im Betrage von 453 966 Fr. 2 Rp. die Hälfte, also 226,983 Fr. 1 Rp., zu übernehmen hätte. Daran solle das Stift für dieses Jahr an die Eidgenossenschaft 62 256 Fr. 56 Rp. entrichten, ferner 1713 Fr. 56 Rp. als zweite Hälfte des Jahreszinses an das Haus Schultheß und 5513 Fr. 62 Rp. an das Kriegskommissariat des Kantons, insgesamt also 69 483 Fr. 74 Rp. Der Kanton

sollte, um sein Treffnis von 69 483 Fr. 74 Rp. (das sich aus der ersten Hälfte des Jahreszinses an Schultheß im Betrag von 1713 Fr. 56 Rp., aus Zinsen für ältere Anleihen im Betrag von 1542 Fr. 50 Rp., sowie aus einer Zahlung an das Kriegskommissariat des Kantons von 32 227 Fr. 68 Rp. und aus 34 000 Fr. des Anleihens der eidgenössischen Kriegskasse, für das die Mitglieder der abgetretenen Regierung des Kantons Luzern belangt wurden, zusammensetzte) aufbringen zu können, eine Vermögenssteuer von 1 Promille aufnehmen. Von dieser Steuer sollte indessen das Stift Einsiedeln befreit sein. Die Diskussion über diesen letztern Punkt geriet, wie das „Schwyzer Volksblatt“ vom 2. Wintermonat (Nr. 183) berichtet, „auf unerfreuliche Abwege“. Ein Kantonsrat Bisig aus Einsiedeln stellte nämlich den Antrag, das Stift Einsiedeln solle „verfassungsgemäß zu einem außerordentlichen Beitrag angehalten und dann nach dem Steuergesetz besteuert werden“. Dieser Antrag blieb indessen mit 7 gegen 60 Stimmen in Minderheit. Im Zusammenhang mit diesen Dingen wurde die Regierung auch interpelliert, wie es sich mit der s. Z. dem Stift gegebenen Erlaubnis verhalte, Liegenschaften verpfänden zu dürfen. Diese Erlaubnis war von der Regierung gegeben worden mit Rücksicht auf die Verpfändung von Pfäffikon an das Haus Schultheß. Auf Antrag von Kantonsrat Eberle wurde „nach etwas mühevolem Gang“ der Beschluß gefaßt, daß das Stift ohne Bewilligung des Kantonsrates keine Liegenschaftsverpfändungen vornehmen dürfe. Im vorliegenden Falle aber erhielt die Regierung die Vollmacht, mit dem Kloster sich diesbezüglich abfinden zu können.

Unterm 9. November machte die Regierung dem Kloster Mitteilung von den gefaßten Entscheidungen. Daß dieser Beschluß in Einsiedeln mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen wurde, ist begreiflich. Abt Heinrich schrieb am 14. November an die Regierung: „Welche Gefühle sich dem Kloster bei Ansicht dieser beiden Schlußnahmen aufdrängen mußten, dürfte hier überflüssig seyn zu berühren; allein den Rechten und dem Ansehen einer Korporation, die seit ihrem Bestehen an noch nie ihrem Lande zur Last gefallen ist, sondern gegentheils jederzeit alle Lasten mit dem Bürger getragen und in Zeiten der außerordentlichen Noth alle seine Kräfte aufgeboten hat, um Hilfe und Linderung zu spenden, sind wir es schuldig, hierüber pflichtgemäß Vorstellungen zu machen, und bei einer Landesregierung, von der wir so viele Beweise der Anerkennung über unsre bisherigen Leistungen haben, zutrauungsvoll gerechte Beschwerde zu führen.“ Der Abt verweist dann darauf, daß man nun dem Stift die Hälfte der gesamten Staatsschuld überbinde, wäh-

rend in den bisherigen Verhandlungen immer nur von der Kriegsschuld die Rede gewesen sei. Auch habe sich das Stift unterm 22. September ausdrücklich zur Tragung der Hälfte der Kriegsschuld verpflichtet. Die Regierung habe in der Uebereinkunft vom 15. Februar des Jahres ausdrücklich die Versicherung gegeben, daß man bei einer spätern Repartition dieser Kriegsschuld und bei andern ordentlichen und außerordentlichen Anlagen das Stift mit Rücksicht auf seine bisherige loyale Haltung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit behandeln werde. Aber man will sich nicht tadelnd über die Beschlüsse der obersten Landesbehörde aussprechen, noch weniger sich dagegen auflehnen. „Dem erfolgten Ausspruch wird die Stift sich fügen; sie wird auch jetzt wieder mit jener Bereitwilligkeit dem Kantone entgegenkommen, wie es stets auf die loyalste Weise geschehen ist.“ Die Frage aber ist: „Wo soll das Kloster jene großen Summen nehmen, um diejenigen Termine einzuhalten, die ihm für die Abtragung seines Betreffnisses festgesetzt sind, wenn es nicht seine besten Hypotheken, die es bereits für den Kanton eingesetzt hat, verlieren und dadurch noch in größern Schaden gerathen soll?“ Der Kanton habe sich bei Verteilung der Schuldenlast solche Posten vorbehalten, wo er selbst die Termine bestimmen und zuwarten kann, bis er die nötigen Gelder beihanden hat. Das Kloster aber habe keine Möglichkeit, die Sache zu verschieben, es müsse auf Ende des Jahres die zugewiesenen Summen erlegen. Aus vorhandenem Geld zu zahlen, sei dem Kloster unmöglich, denn abgesehen davon, daß in den letzten Jahrzehnten die Grund- und Bodenzinse in auswärtigen Kantonen zufolge der neuen Kollatur- und Besoldungsgesetze wie auch außerordentlichen Besteuerungen so stark beansprucht würden, habe das Stift allein innerhalb des Kantons Schwyz in den letzten sechs Jahren in einem Bezirk (Einsiedeln) für Schul- und Armenzwecke über 50 000 Fr. bare Geldauslagen gehabt, wozu sich noch für Requisitionen und Einquartierungen im vergangenen Krieg im Wert gegen 40 000 Fr. gesellt hätten. Dabei sei das Kloster verfassungsgemäß nur auf den Ertrag seiner Güter beschränkt, indem ihm jede andere Erwerbsquelle verschlossen sei. Bei der gegenwärtigen allgemeinen Geldnot seien ihm zudem beinahe alle seine Einzüge ins Stocken geraten.

Da das Kloster jetzt einen Betrag aufzubringen habe, der beinahe der ganzen Kantonskriegsschuld gleichkomme, so müsse es zu Veräußerungen von Gütern seine Zuflucht nehmen. An diese habe man schon länger denken müssen und darum bei den Verhandlungen mit der Regierung, zuletzt noch am 22. September, sich die Hilfe und Unterstützung derselben

gesichert. Man habe nun den Verkauf des Hofes Gachnang im Thurgau ins Auge gefaßt, den man schon seit vielen Jahren vergebens zu verkaufen suchte. Man habe endlich die Gemeinde Gachnang selber, die auf dem Hofe schwere Servituten habe, für einen allfälligen Kauf gewonnen. Man habe diesen Hof für den Verkauf gewählt, weil er von den übrigen Gütern im Thurgau weit entfernt sei und darum nie so bestellt werden konnte, daß man daraus beträchtlicheren Nutzen hätte ziehen können. Die Frage sei, ob die dortige Gemeinde in der Lage sein werde, auf den fälligen Termin, (d. h. auf Ende des Jahres) die nötigen Gelder aufzubringen, damit das Kloster sein heuriges Treffen erlegen könne. Aber damit sei nur für die allernächsten Bedürfnisse Abhilfe geschaffen. Wie soll man die später zu entrichtenden Summen aufbringen, zumal der Kantonsrat weitere Veräußerungen seiner Genehmigung vorbehalten habe. „Gegen eine solche exceptionelle Behandlung, die wir wohl kaum verdienten, und worüber auch öffentliche Stimmen gerichtet haben, muß sich eine Corporation, die bis zur Stunde ehrenvoll bestanden, und niemals Wege eingeschlagen, auf denen sie ertappt zu werden befürchten mußte, feierlichst verwahren.“ Der Abt gibt sich darum der Hoffnung hin, daß die Regierung auch fürderhin ihrer gegebenen Versicherung gemäß, dem Stifte bei Aufbringung der nötigen Gelder hilfreich zur Seite stehen werde. Zum Schluß bittet der Abt noch, daß „eine detaillierte Ausscheidung der von uns in den folgenden Jahren zu übernehmenden Schuldposten übermittelt werden möchte, um frühzeitig uns darauf versehen und die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können“.

Unterm 19. Dezember erteilte die Regierung die formelle Bewilligung zum Verkauf der Statthalterei Gachnang. Dieser Hof war 1623 durch Abt Augustin Hofmann von Hector von Beroldingen um 39 207 Florin erkauft worden. Er sollte vor allem für die Getreide- und Weinversorgung des Stiftes dienen, da er näher gelegen und besser zu erreichen war als der am Bodensee gelegene Besitz von Eschenz-Freudenfels. Der Besitz wurde zunächst durch weltliche Angestellte verwaltet. Nachdem das Stift im Jahre 1678 zusammen mit andern Klöstern die Herrschaft Sonnenberg erworben, wurde ein Stiftsmitglied mit der Verwaltung betraut, das in der Regel auf Sonnenberg sich aufhielt; seit 1700 wurde der Statthalter von Sonnenberg auch mit der Verwaltung von Gachnang betraut.

Die Verhandlungen mit der Gemeinde Gachnang über den Verkauf des Hofes zerschlugen sich. Es fand sich indessen in Herrn Lüthy-Kronauer aus Zürich ein Käufer, mit dem P. Thietland Brunner am 21. Dezember 1848 im Schlosse Pfäffikon den Kaufvertrag abschloß. Der Besitz, der neben Wohn-

und Oekonomiegebäuden 42 Mahd Wiesland, 72 Juchart Ackerland, 14 Juchart Rebland und 93 Juchart Wald enthielt, ging um 34 000 fl. an den Käufer über, der damit allerdings auch Lasten zu Gunsten des Spitals in Winterthur und der katholischen Kirchgemeinde in Gachnang, der die dortige Kapelle separat abgetreten wurde, übernehmen mußte. So gelang es dem Stifte, wenigstens flüssige Mittel in die Hand zu bekommen, um den dringendsten Forderungen gerecht zu werden. Freilich hatte es damit wohl seine schönste Besetzung — Gachnang war wirtschaftlich gesehen viel günstiger gelegen als Sonnenberg und Freudenfels und zudem ganz eben und fruchtbar — verloren, wenn sie auch für die Verwaltung selbst eher eine Belastung darstellte.

Das Kloster konnte offenbar sein auf Ende 1848 fallendes Treffnis nicht auf einmal erlegen. Unterm 6. Januar 1849 bestätigte E. Hirzel, Kassier des eidgenössischen Kriegsfondes, vom Bankhaus Schultheß 4447 Fr. 66 Rp. erhalten zu haben. Der Abt teilte am 10. Januar 1849 der Regierung in Schwyz mit, daß bis dahin 24 447 Fr. 66 Rp. einbezahlt worden seien und weitere 36 000 Fr. bereit lägen. Auf dies hin ersuchte Schwyz, daß man von weiteren Zahlungen nach Bern absehen möge, denn für einmal stehe der Kanton und nicht das Stift zu Bern in einem Schuldverhältnis, sodann sei letztes Jahr zuviel bezahlt worden, was in Abrechnung mit Bern zu bringen sei, auch hätte der Kanton in Bern noch 36 000 Fr. für Forderungen wegen Kosten zur Zeit der Okkupation in Rechnung zu stellen. In einem Schreiben vom 12. Januar kam die Regierung erneut darauf zurück, daß nicht das Stift, sondern Schwyz mit Bern zu verkehren hätte. Der Abt wies unterm 12. Januar umgehend darauf hin, daß ihm seiner Zeit nur die Mitteilung zugekommen sei, er habe diese und diese Summe an die Eidgenossenschaft zu entrichten. Vermutlich seien auch bereits die 36 000 bereitstehenden Franken nach Bern abgegangen, da er unter dem 7. Januar dem Zürcher Bankhause eine dahinzielende Weisung gegeben habe. Es liege ihm sehr daran, die eingegangenen Verpflichtungen so pünktlich als möglich zu erfüllen. Er wiederholt bei diesem Anlaß die schon früher gestellte Bitte um eine detaillierte Angabe der beidseitigen Verpflichtungen zufolge der Repartition der Kriegsschuld. Als der Abt unterm 18. Januar sich veranlaßt sah, dem Bundesrat wegen Auswechslung von Kautionsiteln und der Generalobligation des Hauses Schultheß zu schreiben, gab er der Hoffnung Ausdruck, daß in dem Maße, als Abzahlungen erfolgten, auch Kautionsitel freigegeben würden.

Am 11. Februar konnte die Schwyzer Regierung dem Abte mitteilen, daß es gelungen sei, vom Bundesrat das Guthaben

am eidgenössischen Kriegskommissariat für Lieferungen von Gemeinden, Korporationen und Privaten während der Okkupationszeit im Betrag von 36 891 Fr. 64 Rp. bei der auf Neujahr fälligen Rate der Kriegsschuld in Abrechnung zu bringen. Man habe darum die dafür bestimmte Summe zur Bezahlung der erwähnten Guthaben der Mitbürger verwendet. Das Stift möge seinen fälligen Teil an der Kriegsschuld der Regierung zustellen. Auf dies hin sah sich der Abt veranlaßt, am 13. Februar in Schwyz anzufragen, „ob jenes Guthaben an der Eidgenossenschaft nicht auch unter jener Schuld von 75 482 Fr. 61 inbegriffen sei, welche in der uns früher zugestellten Repartition unter der Rubrik „an das Kriegskommissariat des Kantons“ aufgetragen ist“? Für den Fall, daß dem so sei, meint der Abt, daß es wohl nicht in der Absicht der Regierung liegen könne, „das Kloster nur an den Passiven des Kantons teilnehmen zu lassen“. Ueberdies habe das Kloster seiner Zeit auch seine Forderungen an das kantonale Kriegskommissariat eingegeben, so daß es hoffen dürfe, bei der Abrechnung über die nachgelassenen 36 891 Fr. 64 Rp. berücksichtigt zu werden. Darum wäre man dankbar für eine Abschrift der Abrechnung über diese Summe. Die Regierung gab dem Abt umgehend Antwort und machte ihn aufmerksam, daß der Kanton als solcher kein direktes Guthaben an den Entschädigungen habe, sondern nur vermittelndes Organ zwischen dem Kriegskommissariat und den Gemeinden sei. Die Entschädigungssumme sei nicht in dem vom Abt angezogenen Betrag von 75 482 Fr. inbegriffen. Die Guthaben, die das Stift für seine Auslagen zu fordern habe, müsse es vom Kriegskommissariat des Bezirkes Einsiedeln anfordern. Auf dies hin teilte P. Thietland Brunner am 16. Februar dem Landammann mit, man möchte doch sorgen, daß die Ansprüche des Stiftes direkt durch die Regierung erledigt würden, denn vom Kriegskommissariat in Einsiedeln habe man, wie Ereignisse aus jüngster Zeit zeigten, nichts zu hoffen und zu erwarten.

Unter dem gleichen 14. Februar machte die Regierung dem Abte Mitteilung, daß der Kanton, um seinen verschiedenen Aufgaben nachzukommen, sich veranlaßt sehe, beim Bankhaus Riggerbach in Basel 100 000 Fr. aufzunehmen. Das Finanzdepartement habe beantragt, es soll das Stift um seine Mitwirkung angegangen werden. Man hatte nämlich das Salzregal des Kantons als Hinterlage einsetzen wollen. Das Bankhaus aber erklärte, daß es nur gegen Rückbürgschaft des Klosters das Geschäft tätigen würde. Die Regierung ordnete den Kantonssäckelmeister Castell zu Verhandlungen mit dem Abte ab. Castell hatte seiner Zeit im Großen Rat den Antrag

eingebraucht, daß dem Kloster verboten werden sollte, ohne Bewilligung des Kantonsrates Liegenschaften zu verpfänden. Der Abt hatte darum gute Gelegenheit, ihn auf diese widersprechende Handlungsweise aufmerksam zu machen. „Immer und immer knechtet man das Kloster, welches allein noch Credit hat, und wenn man Geld oder Caution notwendig hat, so schämt man sich nicht, es in Anspruch zu nehmen“, schreibt P. Thietland dazu. Der Abt sagte schließlich zu, um dem Kanton die Anleihe zu ermöglichen.

Die Regierung konnte unterm 14. Februar auch mitteilen, daß mit Schreiben vom 11. Februar das eidgenössische Finanzdepartement endlich die Generalobligation, die man längst reklamiert hatte, zurückgesandt habe. Sie übermittelte das Instrument nach Einsiedeln. Es ist begreiflich, daß der Abt angesichts dieser neuen Entwicklung darauf drängte, daß, entsprechend den Zahlungen, von den kautionierten Titeln in Bern freigegeben würden. So bat er am 1. März, als er nach Schwyz meldete, daß man über den Rest der auf Neujahr fälligen Zahlung verfügen könne, um entsprechende Freigabe von Titeln, zumal er einige, namentlich aufgeführte, nötig hatte. Die Regierung bestätigte am 14. März den Empfang des Schreibens und versprach ihre Mitwirkung. Zugleich teilte sie mit, daß auch das Geschäft wegen der Umschreibung der Schultheß'schen Obligation im Sinne jener von Uri bald erledigt sein dürfte. Man habe in Bern mitgeteilt, daß das Bankhaus Schultheß sich nicht dazu verstehen könne, eine illimitierte Obligation auszustellen, daß man aber bereit sei, diese um 20 000 Fr. zu erhöhen. Der Bundesrat habe nun am 31. Januar den Beschluß gefaßt, der Bundesversammlung vorzuschlagen, von dem am 7. Februar 1848 gefaßten Beschlusse Umgang zu nehmen und auf die Proposition einzugehen, daß vom Bankhaus Schultheß eine Obligation im Wert von 73 343 Fr. — eventuell 93 343 Fr. — ausgestellt würde. An einer Annahme des Vorschlages sei nicht zu zweifeln. Am gleichen Tage sandte Schwyz auch eine Quittung für die vom Stift bezahlte Rate von 61 339 Fr. 30 Rp., von denen 36 891 Fr. 64 Rp. an Regierungsrat Oethiker zu Handen des Kantons-Kriegskommissariats einbezahlt worden waren.

Die Frage der Auswechslung von Titeln, sowie die Regelung der Generalobligation gaben mehrfach zu Korrespondenzen Anlaß. Da diese Dinge aber für den Gang der Angelegenheit doch von untergeordneter Bedeutung waren, erübrigt es sich hier, näher darauf einzutreten.

Bern wollte allerdings zunächst auf Rückgabe von Titeln nicht eingehen. Aber wie Abt Heinrich der Regierung von Schwyz gegenüber nachwies, unterlief dem Bundesrat in seiner

Antwort vom 24. April das Versehen, daß er die für die noch schuldigen 119 231 Fr. 32 Rp. eingesetzten Hypotheken nur auf 140 544 Fr. 44 Rp. angab, während das Stift in Wirklichkeit mit der Schultheß'schen Obligation 213,887 Fr. 44 Rp. hinterlegt hatte. — Es ergab sich also ein Hypothekenüberschuß von 94 656 Fr. 12 Rp. Daher glaubte der Abt auf Rückgabe weiterer Titel einen Anspruch zu haben. Vor allem sollten gewisse schwache Titel, die Bern beanstandete, nicht ins Gewicht fallen.

Der Bundesrat konnte sich auf Grund eines eingeholten Gutachtens beim Finanzdepartement zu einer Aushingabe von Titeln nicht entschließen, denn er wies nach, daß „die Schuld, die vom hohen Stande Schwyz direkt bezahlt werden soll und ausschließlich durch die erwähnten Hinterlagen gedeckt worden ist, von demjenigen Theile der Schuld, die indirekt durch das Haus Schultheß in Zürich abgetragen werden muß, nicht auseinander gehalten worden ist“. Die Generalobligation des Stiftes Einsiedeln war indessen durch Beschluß des Bundesrates vom 3. April zurückgegeben worden. Es ergab sich indessen doch auf Grund einer neuen Berechnung auf den 22. Mai ein Bestand der Schuld von 160 087 Fr. 43 Rp., von der als Restanz der Obligation Schultheß 48 895 Fr. 33 Rp. in Abzug kamen, so daß effektiv der Kanton noch 111 192 Fr. 10 Rp. zu kautionieren hatte. Da die Kaution aber 140 544 Fr. 47 Rp. betrug, so ergab sich ein Kautionsüberschuß von 29 352 Fr. 37 Rp. Da aber vier Titel im Wert von 28 458 Fr. 54 Rp. als unsicher betrachtet wurden, so konnte man nicht ohne weiteres auf Rückgabe von Titeln eingehen. Abt Heinrich, von dieser Lage unterrichtet, übermittelte für die zurückgeforderten Titel einen Gegenwert in zwei Titeln. Auf dies hin konnte Schwyz am 10. Juni die aus Bern erhaltenen sechs Titel zurückgeben.

Im Juni/Juli gab die Frage der Verzinsung zu weitem Schreibereien Anlaß. Schwyz beschwerte sich nämlich, daß es die Kriegsschuld zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinsen müsse, während die andern sechs Stände nur 4% zu entrichten hätten. Am 30. Juni beschlossen beide Räte in Bern, daß der Kanton Schwyz den andern Ständen bezüglich des Zinsfußes gleichgestellt sein solle.

3. Die Liquidation der Kriegsschuld

Am 17. November 1849 ließ Schwyz dem Nationalrat und dem Ständerat in Bern ein gedrucktes Gesuch zugehen, die auf Ende dieses Jahres fällige Summe der Kriegsschuld — gut 60 000 Fr. — für den dringenden Ausbau seiner Straßen be-

nützen zu können. Das Politische Departement, das darüber dem Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung zu befinden hatte, beantragte diesem, daß angesichts der finanziellen Lage des Bundes kein Nachlaß der Sonderbundschuld im allgemeinen erfolgen dürfe und daß, wegen der gleichen Behandlung aller Kantone, im besondern auf das Gesuch von Schwyz keine Rücksicht genommen werden könne.

Am 8. Dezember kam die Frage im Nationalrat zur Sprache. Für die mit der Begutachtung betraute Kommission sprachen als deutscher Vertreter Nationalrat Waller, als französischer Nationalrat Pittet. Beide begründeten den vom Bundesrat vorgeschlagenen Ablehnungsantrag. Daraufhin replizierten die beiden Vertreter von Schwyz, Steinegger und Schuler, indem sie nochmals die prekäre Lage des Kantons schilderten. Der Luzerner Vertreter Kopp sprach im weitem zu Gunsten von Schwyz, während Bundesrat Franscini für den bundesrätlichen, d. h. ablehnenden Antrag sich äußerte. Als letzter ergriff General Dufour das Wort. Er lenkte die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Axenstrasse und meinte, man könnte diese irgendwie in das schwyzerische Straßenprogramm einbeziehen, da sie militärisch für die Eidgenossenschaft von so hoher Bedeutung wäre. Durch einen ihm zur Seite sitzenden Tessiner wurde er auf die Unmöglichkeit aufmerksam gemacht, worüber Dufour sein Bedauern ausdrückte und bemerkte, er könne dem Kommissionsantrag nicht beipflichten, da dieser zu kategorisch sei. Die Abstimmung ergab denn auch 13 für Entgegenkommen, während 51 dagegen stimmten und wenige sich der Stimme enthielten.¹

In Einsiedeln hatte man dieser Bundesversammlung mit großer Besorgnis entgegengesehen. Von Luzern aus war offenbar das Gerücht verbreitet worden, das Stift Einsiedeln werde vom Bund aufgehoben werden. Landammann Nazar von Reding schrieb am 14. Dezember an Abt Heinrich: „Vor allem kann ich Sie versichern, daß von all den Gerüchten, welche dummer Weise von Luzern aus wegen der von Bundes wegen beabsichtigten Aufhebung Ihres Stiftes in alle Welt verbreitet worden sind, sich auch nicht ein einziges bewahrheitet hat. Zwar sind unsere Abgeordneten in Bern bei ihren Privatbesuchen bei den Herren Nationalrätchen oft berathen worden, die Regierung von Schwyz solle das Stift Einsiedeln aufheben, dann könne sie Straßen bauen und dazu die Sonderbundschuld bezahlen; allein von einer Andeutung, daß das Kloster von Bundes wegen aufgehoben werden sollte oder dürfte, davon ward, so viel mir bekannt geworden ist, auch

¹ „Schwyzer Zeitung“ Nr. 284, S. 1135/36, vom 10. Dezember 1849.

keine leise Andeutung gegeben. Die Furcht, welche viele Ihrer Herren Conventualen und Freunde des Stiftes begreiflicherweise ergriffen hatte, ist wenigstens für diesmal ganz unbegründet und ich meinerseits glaube, daß die Existenz des Klosters Einsiedeln nur dannzumal ernstlich gefährdet würde, wenn die Schweiz aus ihrer dermaligen Gestaltung in eine Zentralrepublik umgewandelt werden sollte. Dannzumal würde man mit den geistlichen Korporationen allerhöchst wahrscheinlich die weltlichen Schulden der 1. Eidgenossenschaft bezahlen wollen.“

Im Nationalrat selbst bemerkte der schwyzerische Vertreter Schuler in dieser Frage: „Man verweise so nebenbei auf das Kloster Einsiedeln; aber dieses habe aus freien Stücken die Hälfte der gesamten Schuld übernommen, vielleicht zehn Mal mehr, als es dasselbe verhältnismäßig treffen würde.“¹ P. Thietland Brunner bemerkt jedenfalls mit Recht: „Gott und der unbefleckten Gottesmutter sei Dank und Lob, daß gerade an diesem Feste (8. Dezember) dieses Geschäft ohne Sturm ablief.“

Die Regierung von Schwyz machte unterm 11. Dezember dem Stift offiziell Mitteilung von der in Bern erfolgten Abweisung ihres Gesuches und ersuchte darum den Abt, die auf Ende des Jahres fälligen Summen von 34 401 Fr. 19 Rp. an das eidgenössische Finanzdepartement, 3173 Fr. 89 Rp. an das kantonale Kriegskommissariat bereit zu halten, während sie es dem Stift überließ, die an Schultheß & Co. zu entrichtenden 28 899 Fr. 98 Rp. mit dem Bankhaus selbst zu verrechnen. Abt Heinrich fragte darauf bei der Regierung an, ob die Summe an das Finanzdepartement diesmal vom Kloster direkt bezahlt werden solle oder ob Schwyz die Weiterleitung derselben übernehmen wolle. Das eidgenössische Finanzdepartement habe bei Schultheß bereits die Summe anverlangt, die aber erst auf Ende Dezember fällig sei. Bezüglich der an das kantonale Kriegskommissariat zu entrichtenden Summe fand der Abt, daß sich diese laut frühern Mitteilungen nur auf 5075 Fr. 19 Rp. belaufe. Schwyz korrigierte die irrige Auffassung des Abtes am 17. Dezember. Am 10. Januar 1850 teilte der Abt Schwyz mit, daß Schultheß & Co. unterdessen die Summe von 34 401 Fr. 19 Rp. an das eidgenössische Finanzdepartement bezahlt habe, was von dieser Stelle unter dem 3. Januar bescheinigt worden sei. Die Leistung an das kantonale Kriegskommissariat aber habe der Abt bis dahin noch nicht erfüllen können, da man Schultheß gegenüber so große Verbindlichkeiten zu erfüllen habe. Er bittet die Re-

¹ „Schwyzer Zeitung“ l. c.

gierung, sich in Bern verwenden zu wollen, daß nun wieder ein entsprechender Teil der hinterlegten Titel freigegeben werde. Schwyz selber zahlte am 25. Januar 1850 das ihm zufallende Treffnis von 23 904 Fr. 36 Rp. nach Bern ein. Unterm 6. Februar gelangte sodann die Regierung nach Bern um eine entsprechende Freigabe von Kautions Titeln, da sich schon im vorigen Jahre ein Ueberschuß von 29 352 Fr. 37 Rp. ergeben hätte und nun neuerdings 58 854 Fr. 8 Rp. abbezahlt worden seien. Bern machte auf dies hin erneut aufmerksam, daß es sich mit dem Ueberschuß von 29 352 Fr. 37 Rp. nicht so verhalte, wie Schwyz glaube, daß man aber bereit sei, Werttitel im Betrag von 30 000 Fr. frei zu geben.

Am 19. Februar 1850 konnte das kantonale Finanzdepartement dem Abte Titel im Wert von 20 632 Fl. 12 Kr. zurücksenden, die Bern laut Bundesratsbeschluß vom 12. Februar ausgefolgt hatte. Begreiflicherweise suchte nun auch der Kanton von den seiner Zeit beim Stift hinterlegten Kautions Titeln der Bezirke eine Anzahl frei zu erhalten. Die Summe der unterm 27. April 1850 geforderten Titel belief sich auf 56 051 Fr. 84 Rp. Abt Heinrich nahm keinen Anstand, diesem Wunsche nachzukommen, wünschte aber einige Abklärung über die vom Bezirk Gersau hinterlegten Titel. Nachdem er darüber orientiert worden, sandte er unterm 16. Mai die gewünschten Kautions titel zurück. Diese wurden, soweit es sich um allgemeine Titel handelte, entsprechend reduziert und dem Abte am 4. Juli wieder zugestellt. Zugleich reklamierte die Regierung den auf den 1. Mai fälligen Betrag von 7057 Fr. 84 Rp. zu Gunsten der schwyzerischen Staatskasse. Abt Heinrich aber fand, daß man wie früher schon einmal statt 5075 Fr. 19 Rp. wieder 5252 Fr. 73 Rp. berechnet habe und daß zufolge einer gewährten Vergütung vom Kloster nur 2660 Fr. 65 Rp. zu zahlen seien, welchen Betrag er bei erster Gelegenheit überweisen werde. Unter dem 9. Juli 1850 bestätigte Schwyz den Empfang dieser Summe.

Unterdessen wurde von Luzern aus, als in der Frühjahrs-session der eidgenössischen Räte die Rechnung über die Kriegsführung gegen den Sonderbund als Verhandlungsgegenstand vorgesehen war, ein Vorstoß unternommen, um zu einem endgültigen Abschluß dieser Rechnung zu gelangen. Luzern stellte darum an die Bundesversammlung das Ansuchen, „es möchte uns vor Erlaß eines Entscheides der hohen Versammlung über diesen Gegenstand, auf geeignete Weise, z. B. durch Abgeordnete, Einsicht in diese Rechnungen vergönnt werden.“ Von diesem Schritt machte Luzern am 19. April 1850 auch Schwyz Mitteilung. Die Schwyzer Regierung gab nicht nur

ihren Vertretern in Bern, sondern auch den Regierungsräten Oethiker und Steinegger Weisung, an einer allfälligen Untersuchung teilzunehmen. Am 10. Mai teilte der Bundesrat Luzern den Beschluß der Bundesversammlung vom 1., resp. 7. Mai mit, wonach der Regierung von Luzern diese gewünschte Einsicht gestattet wurde. Sollten andere Kantone das gleiche Ansinnen stellen, so hätten sie sich mit Luzern zwecks gemeinsamer Einsichtnahme zu verständigen. Luzern machte davon am 10. Juni den Mitständen Mitteilung und wies zugleich auf einen Modus hin, wie dies geschehen könnte. Es kam in der Folge am 9. Juli zu einer Konferenz in Luzern. Man beschloß hier, die Einsicht in die Rechnung durch einen sachverständigen Revisor vornehmen zu lassen, der nicht aus den sieben Kantonen genommen werden sollte. In einer weiteren Konferenz vom 11. Juli wurden die Grundsätze für die Einsichtnahme aufgestellt. Freiburg machte alsdann am 12. August den sieben Kantonen den Vorschlag, bei der Bundesversammlung wegen einer Reduktion der Schuld eine gemeinsame Eingabe zu machen. Dem gegenüber aber waren die innern Kantone der Auffassung, daß jeder Kanton für sich eine gesonderte Eingabe machen sollte, da für jeden Kanton die Dinge doch wieder anders lägen. Schwyz reichte unterm 30. Oktober eine solche Eingabe an die Räte ein, worin darauf hingewiesen wurde, daß man schon unterm 9. Juni 1848 eine solche Eingabe gemacht, um das Treffnis für die Straßen verwenden zu können. Diesem Gesuch sei kein Erfolg beschieden gewesen. Der Kanton habe unterdessen ein Anleihen von 100 000 Fr. aufnehmen müssen, um die Straßen auszubauen. Für dieses Anleihen müsse man das Salzregal einsetzen, weil man sonst keine Domänen und Einkünfte habe. Seit 1848 sei der Kanton zudem vor ganz neue und große Aufgaben gestellt worden, die die finanzielle Kraft des sowieso armen Kantons sehr in Anspruch nähmen. Die neue Münzordnung belaste zudem den Kanton schwer, ebenso die Aufwendungen für die Truppenorganisation. Die Eingabe appelliert an den Gemeinsinn der Miteidgenossen und hofft, daß ein Drittel der noch ausstehenden Kriegsschuld oder, wenn dies nicht möglich, wenigstens das auf nächstes Neujahr fällige Treffnis nachgelassen werde.

In Bezug auf die Prüfung der Rechnung teilte Bern am 17. September Luzern mit, daß die Rechnung auf Wunsch der eidgenössischen Räte zuerst umgearbeitet werden müsse, erst dann sei eine Einsichtnahme möglich. Von Seite der Kantone wurde Schinz-Geßner mit dem Untersuch betraut.

Schon am 12. Dezember teilte die Regierung von Schwyz Abt Heinrich mit, daß das Gesuch um Nachlaß in Bern wenig

Aussicht auf Erfolg habe. Der Abt möchte darum, da der Kanton in prekärer Lage sei, auf Ende des Monats 19 309 Fr. 37 Rp. an den Kanton bereit halten, wofür spezifizierte Rechnung eingegeben werde. Davon gingen 12 778 Fr. 74 Rp. nach Bern, während 6400 Fr. für die Kantonssteuer abfielen. Dazu gesellten sich noch 27 210 Fr. 32 Rp., die das Stift an Schultheß & Co. zu entrichten hatte, also insgesamt 46 520 Fr. 19 Rp. Abt Heinrich sprach am 26. Dezember der Regierung sein Bedauern aus, daß in Bern, wie man unterdessen am 18. Dezember mitgeteilt hatte, das Gesuch um Nachlaß abgewiesen worden sei. Er mußte erneut darauf hinweisen, daß man nun schon mehrfach auf Zahlung einer Differenz von 130 Fr. 63 Rp. bestehe, die sich zufolge eigenmächtiger Umrechnung der Repartition für 1849 ergeben habe. Er halte indessen dafür, daß der Betrag nicht so groß sei und daß er ihn darum zahlen wolle, um die Sache endlich einmal aus der Welt zu schaffen. Dagegen aber, daß man nun noch angeblich ausstehende Kantonssteuern von 1848—50 im Betrag von 6400 Fr. reklamiere, glaubt der Abt sich energisch verwahren zu müssen, denn auf Grund früherer Zusicherungen durfte das Kloster erwarten, billige Berücksichtigung zu finden, was auch bis zum Juli 1850 der Fall war. Damals forderte man wieder die Steuer für das erste Halbjahr und nun verlangte man gar die Steuern von 1848—50. Indessen will man auch hier angesichts der bedrängten Lage dem Kanton entgegenkommen und zahlen.

In Bern war unterdessen vom Ständerat am 9. Dezember beschlossen worden, das Gesuch um Nachlaß der Kriegsschuld abzuweisen, doch sollte von einer zweiten Repartition nachträglicher Kriegskosten abgesehen werden. Der Nationalrat aber ging am 13. Dezember über die Petition zur Tagesordnung über, und so ergab sich eine gewisse Differenz gegenüber dem Ständerat. Nach Reglement ließ man damit die Sache einfach auf sich beruhen. Unterm 30. Dezember erhielt Schwyz davon offiziell Mitteilung, worauf man Bern unterm 7. Januar 1851 das Bedauern über diesen Ausgang der Dinge mitteilte und bemerkte, daß man vorerst an die auf Neujahr fällige Rate nur 36 473 Fr. 31 Rp. einzahlen und die noch restlichen 20 000 Fr. erst später erlegen könne. Mit dieser Einzahlung sei aber die vom Hause Schultheß seiner Zeit hinterlegte Kautions erfüllt, weshalb man um Rückgabe des Titels bitte. Abt Heinrich hatte am 1. Januar durch Herrn Tobler-Schläpfer 18 809 Fr. 40 Rp. und durch Kantonsschreiber Eberle weitere 500 Fr. überweisen lassen, so daß die Summe von 19 309 Fr. 40 Rp. erlegt worden war. Bei diesem Anlaß hatte er um die Rücksendung der Schultheß'schen Obligation gebeten. Unterm 1. Februar konnte die Schwyzer Re-

gierung die entkräftete Obligation des Hauses Schultheß zurücksenden. Da durch die Zahlung des Stiftes aber weitere Schuldtitel im Wert von ca. 30 000 Fr. frei wurden, bat der Abt unterm 9. Februar Schwyz, in Bern auch für deren Freigabe sich bemühen zu wollen. Er wurde daraufhin von Schwyz belehrt, daß dem nicht so sei, da man 20 000 Fr. noch nicht bezahlt habe. Schwyz wurde am 18. März aber auch in Luzern vorstellig, um auf endliche Abrechnung der Sonderbundsschuld zu dringen. Von Bern kam am 11. Juli die Mitteilung, daß die Abrechnung zwar abgeschlossen, aber noch beim Revisor, Major Hünerwadel in Lenzburg, liege. Erst am 17. August kam die Mitteilung, daß die Rechnung nun zur Einsichtnahme bereit liege. Luzern gab Herrn Oberst Schinzeßner sofort Auftrag, sich an die Arbeit zu machen. Dieser teilte aber mit, daß er sich erst nach Mitte September damit befassen könne.

Als das eidgenössische Finanzdepartement am 25. November 1851 Schwyz aufmerksam machte, daß die Restanz von 20 000 Fr. immer noch ausstehe, wozu sich auf Ende des Jahres noch weitere 27 454 Fr. 39 Rp. gesellen würden, ließ man Bern zunächst ohne Antwort. Dafür gelangte man am 13. Dezember erneut an die Bundesversammlung, um einen Nachlaß zu erreichen und behielt sich vor, auf die Mahnung des Finanzdepartements zurückzukommen, für den Fall, daß das Gesuch erneut abgewiesen würde. Allein der Bundesrat teilte am 5. Januar 1852 der Regierung mit, daß die Petition zu spät eingereicht worden sei und darum in dieser Session nicht mehr behandelt werden könne. Die Abzahlung der fälligen Leistungen könne natürlich nicht suspendiert werden, sondern die Regierung habe für deren Erfüllung unverzüglich aufzukommen. Schwyz mahnte bereits unterm 19. Dezember Einsiedeln, 7977 Fr. 22 Rp. an das kantonale Finanzdepartement einzuzahlen. Der Abt mußte aber am 19. Januar Schwyz mitteilen, daß er außerstande sei, jetzt diese Summe aufzubringen, und er ersuchte, man möge sich in Bern dafür verwenden, daß das Stift den Betrag in Bern verzinsen könne, bis Zahlung möglich sei. Wie diese Sache erledigt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich, indessen ersuchte Schwyz den Abt am 18. September 1852 um weitere Zahlung von 5085 Fr. 70 Rp., die der Abt auf Ende des Monats vollständig zu erlegen zusicherte.

Schwyz selber machte offenbar keine Zahlungen mehr in Bern, denn am 17. Mai 1852 reklamierte der Bundesrat diese, indem er bemerkte, daß von 1850 noch 20 000 Fr. ausstehen, für 1851 überhaupt noch nichts bezahlt sei und die seit einem

halben Jahre fälligen Zinsen ebenfalls noch ausstünden. Man ersuchte um Erfüllung der genannten Zahlungen. Schwyz hatte durch Nationalrat Schuler am 10. Februar in Bern um Nachsicht gebeten. Aber das Finanzdepartement beantragte dem Bundesrat Abweisung, was unterm 17. Mai Schwyz mitgeteilt wurde. Die Folge war, daß man in Bern die Schwyz zukommenden Anteile an der Post- und Zollentschädigung zurückbehielt, um sich so bezahlt zu machen. Dagegen legte der Kantonsrat am 10. Juli im National- und Ständerat Beschwerde ein, die eingehend begründet wurde, indem man darin eine Verletzung von Artikel 35 und 50 der Bundesverfassung sah, aber auch darauf hinwies, daß dies gegen das schwyzerische Gesetz verstoße und Schwyz, das sowieso in einer schwierigen Lage sei, benachteilige. Der Ständerat lud darauf den Bundesrat am 19. Juli ein, in der Frage Bericht zu erstatten, was denn auch geschah. Der Antrag des Bundesrats an die Bundesversammlung ging dahin, diese solle erklären, „es habe der Bundesrath in dieser Angelegenheit innerhalb der Schranken der Bundesverfassung und allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze gehandelt“. Die Frage sollte indessen, wie wir sehen werden, nicht weiter verfolgt werden.

Unterdessen hatte Oberst Schinz seine Untersuchung über die Kriegskosten beendet. Luzern setzte darum am 24. Mai 1852 auf den 14. Juni eine Konferenz der ehemaligen Sonderbundskantone an. Dieser Konferenz, die vom 14. bis 16. Juni in Luzern tagte, lag der sehr umfangreiche Bericht von Oberst Schinz vor. Freiburg und Wallis waren an der Konferenz nicht vertreten. Oberst Schinz legte auf Wunsch der Versammlung eingehend den Stand der Dinge dar und wies darauf hin, daß bei der eidgenössischen Verrechnung größere Ungenauigkeiten vorgekommen seien, so daß sich die Rechnung um ca. 400 000 Fr. höher stelle, als sie in Wirklichkeit hätte sein sollen. Die Konferenz verdankte Herrn Schinz seine Bemühungen und sprach ihm dafür ein Salär von 5000 Fr. zu. Luzern sollte im Namen der übrigen Mitstände das Exposé von Schinz dem Bundesrat einreichen und dabei auf die verschiedenen Nachlaßgesuche einzelner Regierungen, die pendent seien, verweisen. Auch sollte der Bundesrat ersucht werden, seine Anträge an die Bundesversammlung so zu fassen, daß „dadurch nicht nur die Interessen der VII Stände bei der Passation der Feldzugsrechnungen billige Berücksichtigung finden, sondern auch in Erledigung der Kriegskostenfrage den begründeten Hoffnungen der Bevölkerung jener Stände in großmüthiger Weise entsprochen werde“. In dem Schreiben an den Bundesrat sollte auch auf die „im weitem Vaterlande sich kund gebende öffentliche Meinung, welche die bei der h.

Bundesversammlung noch pendenten Nachlaßgesuche tatsächlich befürwortet“, verwiesen werden.

Unterdessen war nämlich eine Volksbewegung in Fluß gekommen, welche dahin trachtete, einerseits durch freiwillige Beiträge den Sonderbundskantonen die ihnen auferlegte Last tragen zu helfen, anderseits aber durch Abschreibung der noch ausstehenden Schuld die Kluft, die immer noch die Bundesbrüder trennte und auf Jahre hinaus zu trennen drohte, zu schließen. Der Gedanke war zuerst im Großen Rat von Zürich anlässlich der Jahrhundertfeier des Bundeseintrittes dieser Stadt ausgesprochen worden, ohne daß er aber verwirklicht wurde. Im Jahre darauf griff das jüngste Glied der Eidgenossenschaft, Genf, diese Idee wieder auf. Am 31. Januar 1852 wurde im Cercle national, „einer in Genf für vaterländisch versöhnende Bestrebung neu errichteten Gesellschaft“, durch Oberst Rilliet-Constant angeregt, die Initiative zu einer National-Subscription zu ergreifen, „um den noch bestehenden Rest der Sonderbundskriegsschuld zu decken und alle Kantone zu diesem Liebeswerk aufzufordern, mit der einzigen Bedingung, daß von Seite der Behörde ebenso viel nachgelassen werden solle, als die gesammelte Summe betragen würde“. Die Schuld betrug damals noch ca. 2 300 000 Fr., wozu noch eine schwebende Schuld von ca. 950,000 Fr. kam, die nach einem Votum des Ständerates als zur Nachlassung bestimmt angesehen werden konnte. Dabei ergab sich allerdings die Schwierigkeit, daß einzelne Kantone bereits ihre ganze Schuld entrichtet hatten, während andere, wie Luzern, noch in großem Rückstande waren. Beahlt waren bereits 3 962 185 Fr. 90 Rp. alte Währung und 561 507 Fr. 28 Rp. alte Währung an Zinsen.

Unterm 7. Februar 1852 erließ J. Challet-Venel im Namen des Cercle national einen Aufruf zu dieser nationalen Sammlung. Das Unternehmen wurde anfänglich mit Begeisterung aufgenommen, doch machten sich bald kritische und gegnerische Stimmen geltend, auch erlahmte mancherorts bald der Erstlingseifer. Dem Beispiel von Genf folgte zuerst Baselstadt, wo auch erstmals der Gedanke aufgeworfen wurde, daß die Bundesversammlung die ganze Kriegsschuld nachlassen möge. Nach und nach bildeten sich in allen Kantonen Komitees, die die Sache an die Hand nahmen, auch im Ausland taten sich Schweizer zusammen und halfen bei dem edlen Werke mit. Am 23. April fand eine Versammlung sämtlicher Kantonal-komitees in Aarau statt, wobei ein Zentralkomitee aufgestellt und das Kantonalkomitee von Zürich als vollziehendes Komitee bezeichnet wurde. Die Subskription sollte am 15. Juni abgeschlossen und die Beträge bis am 25. Juni in Zürich

eingeliefert sein. Auf die nächste Bundesversammlung war namens der Subskribenten eine Bittschrift um Nachlaß des Gesamtrestes der Schuld einzugeben. Ein neuer Aufruf an das Schweizervolk wurde beschlossen und verbreitet. Auf den 2. Juli fand sich in Zürich eine neue Versammlung ein, die die Bittschrift an die Bundesversammlung redigierte, nachdem unterdessen die Subskription abgeschlossen war. Das Ergebnis betrug 265 000 Fr., wovon 182 878 Fr. 77 Rp. unbedingt, 82 121 Fr. 23 Rp. aber an die Bedingung geknüpft waren, daß die ganze Schuld erlassen werde. Bis Ende November gingen noch weitere 27 625 Fr. 20 Rp. aus der Schweiz und dem Auslande ein. In dem Schreiben an die Bundesversammlung wie an den Bundesrat wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der noch ausstehende Gesamtrest der Kriegskosten erlassen werden möchte.

Die Frage kam am 4. August vor den Ständerat. Namens der Kommissionsmehrheit (Ständeräte Fazy, Stähelin, v. Schorno und Aepli) begründete Fazy den Antrag auf gänzlichen Nachlaß, während Ammann für den Nachlaß von einer Million eintrat, indem er vom Standpunkt der Bundesfinanzen aus einen vollständigen Nachlaß für untragbar hielt. Im übrigen pflichtete er den Ausführungen der Mehrheit bei. In der folgenden Diskussion sprachen sich neben Fazy die Ständeräte Planta, Kurz, Jeanrenaud, Duchosal, Krieg, Aepli, Keiser und Arndolf nebst den beiden Bundesräten Ochsenbein und Munzinger für den völligen Nachlaß aus, während Blumer und Ammann für teilweisen Nachlaß plädierten. Für Abweisung waren Schwarz, Pestalutz und Schenkel. Die Abstimmung ergab bei 40 Stimmen 27 für gänzlichen Nachlaß, 13 dagegen. Am 5. August wurde der Beschluß redigiert, der dann an den Nationalrat ging. Hier kam die Frage am 11. August zur Sprache. Zunächst wurde ein Antrag auf Verschiebung des Traktandums auf die Wintersession eingebracht, der aber mit 54 gegen 42 Stimmen abgewiesen wurde. Am 12. August erfolgte die eigentliche Debatte. Die Kommission war geteilter Meinung. Tourte und Siegfried beantragten Zustimmung zum ständerätlichen Beschluß, Kern war für teilweisen Nachlaß. Escher und Stämpfli beantragten wohl Nachlaß der bereits in der letzten Wintersitzung vom Ständerat bewilligten, vom Nationalrat aber noch nicht behandelten Nachtragsforderung, hingegen Aufrechterhaltung der Hauptforderung. Die Verwendung der durch die Nationalsubskription aufgebrachten Summe sollte dem zuständigen Komitee überlassen werden. Die Frage rief einer lebhaften Diskussion. Das Endergebnis war, daß 63 Nationalräte dem ständerätlichen Beschluß, der in einigen nebensächlichen Dingen abge-

ändert wurde, zustimmten, während 26 sich dagegen aussprachen, 16 enthielten sich der Stimme.¹

Der Beschluß sah Folgendes vor: Der gesamte Betrag der Kriegsschuld, soweit er noch nicht bezahlt ist, wird unter folgenden Bedingungen nachgelassen: Der Nachlaß soll den betreffenden Kantonen gleichmäßig zustatten kommen, wobei das Betreffnis, das den einen Kantonen herausbezahlt werden muß, aus dem zu schöpfen ist, das die andern noch nachzahlen haben. Jenen Kantonen, die noch Abbezahlungen zu leisten haben, werden von den deponierten Titeln nach Maßgabe ihrer Schuldbetreffnisse überlassen. Der Ertrag der Nationalsubskription wird der eidgenössischen Staatskasse überwiesen. Die den einzelnen Kantonen herausbezahlten Summen sollen zur Deckung von erhobenen Zwangsanleihen oder dann für Schul- und Armenwesen, sowie zum Bau von Eisenbahnen, Straßen oder Kanälen oder ähnlichem verwendet werden. Der Bundesrat, der auch die Auszahlungen vornimmt, hat dazu seine Guttheißung zu geben. Bis zum 1. Januar 1853 sollen die nötigen Verfügungen getroffen sein. Die sieben Kantone leisten auf das ihnen durch Tagsatzungsbeschluß vom 22. Januar 1848 eingeräumten Recht der Abrechnung unter sich Verzicht. Die Rechnung über die Sonderbundskriegskosten soll damit, soweit sie die Kantone des Sonderbundes betrifft, erledigt sein.

Das Nationalkomitee gab in der Folge den Unterkomitees die Weisung, die Gelder an die Bundeskasse einzuzahlen. Die Akten der einzelnen Komitees sollten in der Stadtbibliothek Zürich niedergelegt werden.

Dem Kanton Schwyz wurden so 108 359 Fr. 18 Rp. nachgelassen. Er hatte noch an die Staatskasse 2934 Fr. 32 Rp. nachzuzahlen und hatte darum auf eine Rückvergütung keinen Anspruch, ebenso Luzern nicht, das noch mit 650 135 Fr. 22 Rp. im Rückstand war. Auf der andern Seite erhielten die andern fünf Kantone beträchtliche Summen zurückvergütet.²

Unter dem 16. November 1852 sandte der eidgenössische Staatskassier die noch in Bern liegenden 57 Stück Werttitel im Werte von 88 136 Fr. 07 Rp. an die Regierung in Schwyz zurück. Am 24. November 1852 konnte Abt Heinrich der Regierung von Schwyz die Rückgabe sämtlicher seiner Zeit bei der eidgenössischen Staatskasse hinterlegten Titel be-

¹ Ueber die Verhandlungen siehe „Schwyzer Zeitung“ vom 7. August und folgende Nummern.

² Ueber das Ganze siehe Pestalozzi-Hoffmeister C., Die National-Subscription zu Gunsten der noch rückständigen Kriegsschuld der ehemaligen sieben Sonderbunds-Kantone. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1853.

scheinigen. Die Regierung antwortete erst auf den 31. Dezember und bemerkte: „Wenn wir uns freuen, daß dieser Theil der wichtigen Kriegsschuld-Angelegenheit seine Erledigung gefunden hat, so kann es nicht ohne neuen Ausdruck der Erkenntlichkeit gegenüber Ihrem lobw. Stift geschehen, welches in dieser Kautionsangelegenheit dem Kanton mit voller Bereitwilligkeit entgegengekommen war.“ Zugleich ersuchte die Regierung den Abt, nun auch den Rest der Hinterlagen der Bezirke zurückerstatten zu wollen. Der Abt sandte unterm 12. Januar durch den Archivar P. Franz Uhr die Titel zurück.

Nachdem so dem Kanton durch das Entgegenkommen des Bundes die Schuldenlast abgenommen worden, glaubte Abt Heinrich auch gegenüber dem Kanton gewisse Forderungen stellen zu können. Er ersuchte darum unterm 5. April 1853 die Regierung um „Erledigung des Rechnungsverhältnisses“ bezüglich der voriges Jahr durch die Bundesversammlung modifizierten Kriegsschuld. Die Regierung sicherte unterm 21. April zu, daß das Finanzdepartement die endgültige Abrechnung in Bälde zustellen werde. Am 29. April erhielt der Abt die Abrechnung. Darnach betrug die kantonale Kriegsschuld 457 834 Fr. 22 Rp., wovon es jeden Teil 228 917 Fr. 11 Rp. traf. Der Abt glaubte dieser mehr summarischen Abrechnung gegenüber einige Fragen stellen zu müssen, was er am 11. Mai tat. Schwyz übermittelte alsdann eine eingehendere Abrechnung. Es ergab sich daraus, daß Schwyz glaubte, durch die Uebereinkunft von 1848 hätte das Stift nicht einen bestimmt fixierten Betrag übernommen, sondern die Abzahlung einer Summe, die erst bei einer künftigen Abrechnung sich ergeben würde, was nicht den Tatsachen entsprach. Ferner war die Regierung der Ansicht, „daß der stattgehabte eidgenössische Nachlaß beiden Theilen schon dadurch gleichmäßig in Rechnung gebracht sei, daß jetzt kein Theil mehr etwas an die Eidgenossenschaft zu bezahlen habe“. Demgegenüber wies der Abt nach, daß man 1848 eine ganz bestimmte Summe zu zahlen überwiesen bekommen habe. Ebenso glaubte er, daß, „weil dem Kanton seitens der Eidgenossenschaft nicht bloß ausstehende, sondern auch noch rückständige Zahlungen erlassen wurden, diese beiden Theilen gleichmäßig als Erlaß an einer und derselben Schuld zu gut kommen müssen“. Das Kloster hatte bis und mit Neujahr 1851 im ganzen 181 340 Fr. 93 Rp. bezahlt. An dem Nachlaß von 76 384 Fr. 24 Rp. a. W. (109 120 Fr. 34 Rp. neuer Währung) glaubte das Kloster, die Hälfte für sich einsetzen zu können, nämlich 38 192 Fr. 12 Rp. So blieb noch eine Summe von 9374 Fr. 04 Rp. auf die Gesamtsumme von 228 917 Fr. 11 Rp. übrig. Da nachträglich

dem Stift noch eine Schuld in Winterthur im Betrag von 16 500 Fr. überbunden worden war, so glaubte der Abt nach Abzug der 9374 Fr. 04 Rp. noch 7125 Fr. 95 Rp. vom Kanton fordern zu können. Demgegenüber war das Finanzdepartement der Auffassung, daß dem Kloster nur 2729 Fr. 12 Rp. zukämen, worauf der Abt es der Regierung überließ, den vorgelegten Gründen Beachtung schenken zu wollen oder nicht. Die Frage war, wie aus einem Schreiben des Abtes vom 19. Juli 1854 hervorgeht, damals noch pendent. Noch im Herbst 1853 erklärte sich Abt Heinrich der Regierung gegenüber bereit, die Bürgschaft für ein Anleihen derselben bei dem Bankhaus Riggenbach in Basel zu übernehmen, das in der Folge in der Höhe von 25 000 Fr. aufgenommen wurde und wofür der Abt unterm 8. Januar 1854 gutstand. Ebenso erklärte er sich am 19. Februar 1855 ohne weiteres bereit, die unterm 28. Mai 1849 übernommene Bürgschaft für ein Anleihen von 100 000 Fr. bei demselben Bankhause weiter aufrecht zu erhalten. Damit schließen die Akten in dieser Angelegenheit.

Mit Bern brachte Schwyz seine Angelegenheit noch im Herbst 1852 ins Reine. Unterm 5. November 1852 bestätigte der Bundesrat, daß Schwyz durch eine Anweisung von 2173 Fr. 16 Rp. auf die Zollentschädigungen seinen noch ausstehenden Anteil an der Kriegsschuld abgetragen habe. Ferner hatte Schwyz, wie aus dem gleichen Schreiben hervorgeht, am 17. September seine Reklamation vom 10. Juli, betreffend die Zurückhaltung der Zoll- und Postentschädigung zurückgezogen, womit die Angelegenheit erledigt war.

Die Sache hatte freilich noch Jahre später ein Nachspiel, indem das Handelshaus Gebrüder Müller in Altdorf nachträglich eine Forderung von Fr. 2615.57 nebst Zins geltend machte für Käselieferungen an die Sonderbundstruppen. Das Bundesgericht sprach mit Urteil vom 7. Dezember 1863 dem Kläger 350 Fr. nebst Zins zu. Ein anderer Prozeß gelangte ebenfalls vor Bundesgericht und wurde von diesem am 5. Dezember 1863 entschieden. Die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Wallis belangten nämlich die Stände Luzern und Freiburg um eine Forderung von Kriegskostenvergütung, indem diese Kantone der gemeinsamen Kasse der Sonderbundskantone Gelder entnommen hatten, auf deren Rückgabe man nun bestand. Das Bundesgericht sprach im Prinzip den fünf Kantonen die Forderung zu, doch sollte deren Höhe noch ausgemittelt werden. Es wurden in dieser Angelegenheit mehrere Konferenzen gehalten. Luzern offerierte schließlich 130 000 Fr., Freiburg 15 000 Fr. zu zahlen, womit sich die andern Kantone einverstanden erklärten. Luzern übermittelte am 23. Januar 1865 sein Treffnis und berichtete, daß es auch Freiburg ersucht

habe, ein gleiches zu tun. Die endgültige Verteilung gab freilich noch zu weiteren Verhandlungen Anlaß, die indessen im Laufe des Jahres 1865 zum Abschluß kamen.¹

¹ Die vorliegende Arbeit entstand auf Grund des Aktenmaterials, das sich in folgenden Archiven findet:

Bundesarchiv Bern: Dossier der Sonderbunds-Kriegsschuld: Kt. Schwyz.
(Ohne besondere Signatur.)

Kantonsarchiv Schwyz: Die Sonderbunds-Kriegsschuld. 7 Faszikel ohne besondere Bezeichnung.

Stiftsarchiv Einsiedeln: Sonderbund. Bezahlung der Kriegsschulden. 1848 bis 1854. A. KV (1). — Korrespondenz des Abtes Heinrich Schmid. A. ZB (6) 26 ff.

Den Vorständen des Bundesarchivs wie des Kantonsarchivs Schwyz sei ihr gütiges Entgegenkommen bestens verdankt.

Da die Akten der beiden Archive in Bern und Schwyz nicht besonders signiert sind, wurde auf eine Zitation der einzelnen Stücke verzichtet. Vielfach finden sich die Aktenstücke in allen drei Archiven vor und sind dort, da chronologisch geordnet, ohne größere Schwierigkeiten zu finden.